

PG  
Prütting · Gehrlein

# Zivilprozessordnung

**Kommentar**

Herausgegeben von

**Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hanns Prütting**  
Professor an der Universität zu Köln

**Prof. Dr. Markus Gehrlein**  
Richter am Bundesgerichtshof,  
Honorarprofessor an der Universität Mannheim

**15. Auflage**

Luchterhand Verlag 2023

Leseprobe

Luchterhand Verlag

## 15. Auflage 2023

**Zitiervorschlag:** PG/Bearbeiter § ... Rn ...

Sofern keine anderslautende Benennung beziehen sich die im Werk verwiesenen Angaben auf die Paragraphen der ZPO, im FamFG-Teil auf die des FamFG.

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-472-09795-2

**[www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de)**

Alle Rechte vorbehalten.

© 2023 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Verlag und Autoren übernehmen keine Haftung für inhaltliche oder drucktechnische Fehler.

Fachlektorat: Doreen Ludwig, decorum Fachlektorat, Glauchau  
Umschlagkonzeption: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Kirrberg  
Satz: Newgen KnowledgeWorks (P) Ltd., Chennai, India  
Druck und Weiterverarbeitung: Druckerei C.H. Beck

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem und chlorfreiem Papier.

# Vorwort

Im Vorwort zur 14. Auflage dieses Kommentars wurde ausführlich darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber zum Ende der 19. Legislaturperiode im Jahre 2021 sehr produktiv war. Die Schwerpunkte lagen im Bereich der Zwangsvollstreckung und dem Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs. Es ist daher nicht überraschend, dass das Jahr 2022 nur wenige gesetzliche Änderungen der ZPO gebracht hat. Die einzige Gesetzesänderung von Gewicht enthielt das Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen vom 24. Juni 2022 (BGBl. I 959), das das Buch 11 über die justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union (§§ 1067–1071, 1074) überarbeitet hat.

Die Umsetzung der EU-Richtlinie zum kollektiven Rechtsschutz aus dem Jahre 2020 in das deutsche Recht ist dagegen noch nicht erfolgt. Zurzeit liegt ein Referentenentwurf vor, der eine neue Abhilfeklage in das deutsche Recht einfügen will.

Die vorliegende Auflage hat die Rechtsänderungen des Jahres 2021 anhand neuer Rechtsprechung und Literatur vertieft. Berücksichtigt wurde auch bereits das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), das allerdings erst am 1.1.2024 in Kraft treten wird (vgl. §§ 735, 736 ZPO).

Ausgeschieden aus dem Kreis der Autoren ist *Dr. Reiner Lemke*, dessen Bereich (§§ 511–524) der Richter am BGH *Christian Röhl* übernommen hat. Auch in der kommenden 16. Auflage wird es größere Änderungen im Autorenteam geben. Darin zeigt sich nicht zuletzt ein gewisser Generationenwechsel seit der 1. Auflage 2009 dieses Kommentars.

Die Neuauflage befindet sich auf dem Stand vom 1.4.2023. Zu danken haben die Herausgeber allen Autoren und dem Verlag. Alle am Werk Beteiligten haben den Kommentar mit großer Intensität und herausragendem Engagement überarbeitet. Auch für diese Neuauflage gilt die Bitte der Herausgeber an die Fachöffentlichkeit, kritische Hinweise, Anregungen und Verbesserungsvorschläge zu übermitteln, die die Qualität, die Konsistenz und die Homogenität dieses Werks verbessern helfen, gerne auch per E-Mail unter: [redaktion.zpo@wolterskluwer.de](mailto:redaktion.zpo@wolterskluwer.de).

Köln, Landau/Pfalz, im Juni 2023

Hanns Prütting  
Markus Gehrlein

## Bearbeiterverzeichnis

**Dr. Brunhilde Ackermann**

Rechtsanwältin beim Bundesgerichtshof

**Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Ahrens**

Professor an der Universität Göttingen

**Dr. Monika Anders**

Präsidentin des Landgerichts Essen a.D.

**Dr. Marcel Barth**

LL.M. (Columbia), Rechtsanwalt und Notar, Hannover

**Hans-Josef Beumers**

Richter am Oberlandesgericht Köln

**Robert Bey**

Ministerialdirigent, Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, Dresden

**Christian Breuers**

Richter am Amtsgericht als weiterer Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Langenfeld

**Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus**

Richter am Amtsgericht a.D.  
Honorarprofessor der Universität Bielefeld

**Dr. Udo Burgermeister**

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe

**Dr. Gunter Deppenkemper**

LL.M., LL.M. (beide Osnabrück), weiterer aufsichtsführender Richter am Amtsgericht Mannheim  
Privatdozent der Universität Osnabrück

**Jörg Dimmler**

Richter am Oberlandesgericht Stuttgart

**Dr. Karl-Werner Dörr**

Präsident des Landesarbeitsgerichts Saarland

**Prof. Dr. Daniel Effer-Uhe**

Professor an der BSP Business and Law School Berlin und Privatdozent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

**Dr. Detlev Fischer**

Richter am Bundesgerichtshof a.D.

**Astrid Flury**

Richterin am Oberlandesgericht Dresden

**Prof. Dr. Markus Gehrlein**

Richter am Bundesgerichtshof, Honorarprofessor an der Universität Mannheim

**Dr. Herbert Geisler**

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

**Dr. Alfred Göbel**

Richter am Bundesgerichtshof

**Christiane Graßnack**

Richterin am Bundesgerichtshof

**Andreas Grimm**

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Naumburg

**Prof. Dr. Axel Halfmeier**

LL.M. (Michigan), Professor an der Leuphana Universität Lüneburg

**Dr. Reiner Hall**

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

**Prof. Dr. Inge Hanewinkel**

Professorin an der Universität Göttingen

**Dr. Annika Hausherr**

Richterin am Amtsgericht Köln

**Dr. Johannes Holzer**

Referatsleiter im Deutschen Patent- und Markenamt

**Beate Jokisch**

Richterin am Oberlandesgericht Dresden

**Prof. Dr. Christian Katzenmeier**

Professor an der Universität zu Köln

**Dr. Norbert Kazele**

Richter am Bundesgerichtshof

**Wolfgang Kopp**

Richter am Oberlandesgericht München, wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesgerichtshof

**Dr. Hans-Willi Laumen**

Präsident des Amtsgerichts Köln a.D.

**Richard Lindner**

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

**Ilse Lohmann**

Richterin am Bundesgerichtshof

**Prof. Dr. Katharina Lugani**

Professorin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

**Prof. Dr. Robert Magnus**

Professor an der Universität Bayreuth

**Dr. Nina Franziska Marx**

Richterin am Bundesgerichtshof

**Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich**

Professorin an der Universität Halle

**Dr. Bernd Müller-Christmann**

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe a.D.

**Andreas Neff**

Präsident des Landgerichts Freiburg

**Dr. Rainer Oberheim**

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main a.D.

**Andreas Oeley, LL.M.**

Richter am Oberlandesgericht Koblenz

**Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer**

Professor an der Universität Heidelberg  
Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht  
Richter am Oberlandesgericht Hamm a.D.

**Prof. Dr. Nicola Preuß**

Professorin an der Universität Düsseldorf

**Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting**

Professor an der Universität zu Köln, Direktor des Instituts für Verfahrensrecht

**Prof. Hilmar Raeschke-Kessler**

LL.M. (Chicago), Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof  
Honorarprofessor der Universität zu Köln

**Dr. Daniela Recknagel**

Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main

**Christian Röhl**

Richter am Bundesgerichtshof

**Prof. Dr. Caroline Sophie Rupp, MPhil. (Cantab.)**

Juniorprofessorin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Prof. Dr. Anne Sanders, M.Jur.**

Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, das Recht der Familienunternehmen und Justizforschung an der Universität Bielefeld

**Dr. Robert Schelp**

LL.M. (UEA), Vizepräsident des Landgerichts Landau in der Pfalz

**Silke Scheuch**

Rechtsanwältin beim Bundesgerichtshof

**Prof. Dr. Boris Schinkels**

LL.M. (Cambridge, England), Professor an der Universität Greifswald

**Dr. Christiane Schmaltz**

LL.M. (University of Virginia), Richterin am Bundesgerichtshof

**Jürgen Schmidt**

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München a.D.

**Dr. Karsten Schmidt**

Richter am Bundesgerichtshof

**Norbert Schneider**

Rechtsanwalt, Neunkirchen-Seelscheid

**Dr. Volker Schultz**

Richter am Bundesgerichtshof

**Bernd Sommer**

Stellvertretender Direktor des Amtsgerichts Coburg a.D.

**Prof. Dr. Christoph Thole**

Universitätsprofessor, Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht der Universität zu Köln

**Dr. Thomas Trautwein**

Direktor des Amtsgerichts Deggendorf

**Prof. Jürgen Ulrich**

Vorsitzender Richter am Landgericht Dortmund a.D.

**Prof. Dr. Barbara Völmann-Stickelbrock**

Professorin an der Fernuniversität Hagen

**Maren Waruschewski**

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Oldenburg

**Prof. Dr. Gerhard Wegen**

LL.M. (Harvard), Attorney-at-law (New York), Professor der Universität Tübingen  
Rechtsanwalt, Stuttgart

**Dr. Sigurd Wern**

Vorsitzender Richter am Landgericht Saarbrücken

**Benedikt Windau**

Richter am Amtsgericht Wildeshausen

**Almuth Zempel**

Rechtsanwältin, Saarlouis

**Julia Zirzlaff**

Referatsleiterin Personal der allgemeinen Justiz und Personalgrundangelegenheiten des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt

## Im Einzelnen haben bearbeitet

### ZPO

Einleitung	Prütting	§§ 478–484	Trautwein
§§ 1–11	Beumers	§§ 485–494a	Ulrich
§§ 12–19a	Wern	§§ 495–510b	Schelp*
§§ 19b–28	Bey	(§ 510c weggefallen)	
§§ 29–29c	Wern	§§ 511–524	Röhl*
§§ 30–31	Bey	§§ 525–541	Oberheim
§ 32	Wern	§§ 542–566	Ackermann*
§§ 32a–32c	Bey	§§ 567–577	Lohmann*
§ 33	Wern*	Vor §§ 578 ff,	Meller-Hannich*
§§ 34–38	Bey*	§§ 578–591	
§§ 39–40	Wern	§§ 592–605a	Hall*
§§ 41–49	Graßnack	Vor §§ 606–614, §§ 606–614	Halfmeier
§§ 50–77	Gehrlein*	(§§ 615–687 aufgehoben)	
§§ 78–90	Bürgermeister	§§ 688–703d	Sommer*
Vor §§ 91 ff, § 91	Schneider	Vor §§ 704 ff, §§ 704–734	Hanewinkel
§ 91a	Hausherr	§§ 735–736	Prütting
§§ 92–101	Schneider	§§ 737–764	Hanewinkel
(§ 102 weggefallen)		§§ 765–787	Scheuch*
§§ 103–113	Schmidt, Karsten	§ 788	Schneider
§§ 114–127	Zempel	§§ 789–802	Scheuch*
(§ 127a aufgehoben)		§§ 802a–802l	Meller-Hannich
§§ 128–144	Prütting*	Anh § 802a: <b>ZVFVuaÄndV</b>	Meller-Hannich
§§ 145–165	Dörr	Anh § 802k: <b>VermVV</b>	Meller-Hannich
§§ 166–195	Marx	Vor §§ 803 ff, §§ 803–807	Schmaltz
(§§ 195a–213 weggefallen)		§§ 808–827	Flury*
§§ 214–238	Kazele	§§ 828–882a	Ahrens
Vor §§ 239 ff, §§ 239–252	Anders	Anh § 829: <b>ZVFV/</b>	Ahrens
§§ 253–283	Geisler*	<b>ZVFVuaÄndV</b>	Ahrens
§ 283a	Börstinghaus	Anl 1 zu § 850c	Lugani
§§ 284–294	Laumen	Vor §§ 882b ff,	
§§ 295–299a	Deppenkemper	§§ 882b–898	Ahrens
Vor §§ 300 ff, §§ 300–321a	Thole	§§ 899–910	Fischer*
§§ 322–329	Völzmann-Stickelbrock	§§ 916–945b	Schultz
§§ 330–347	Göbel	§§ 946–959	
§§ 348–350	Schmaltz	(§§ 960–1024 aufgehoben)	Prütting*
(§§ 351–354 weggefallen)		§§ 1025–1058	Raeschke-Kessler
§§ 355–370	Lindner	§§ 1059–1066	Windau
§§ 371–401	Trautwein	Vor §§ 1067 ff, §§ 1067–1120	Windau
Vor §§ 402 ff, §§ 402–414	Katzenmeier	Anh § 1071: <b>EuZVO</b>	Windau
§§ 415–444	Preuß	Anh § 1075: <b>EuBVO</b>	Windau
Vor §§ 445 ff, §§ 445–455	Müller-Christmann	Anh § 1086: <b>EuVTVO</b>	Windau
(§§ 456–477 weggefallen)		Anh § 1096: <b>EuMVVO</b>	Windau
		Anh § 1109: <b>EuGFVO</b>	Windau

<b>EGZPO</b>	Barth/Wegen	<b>Brüssel IIa-VO/ Brüssel IIb-VO</b>	Dimmler
<b>GVG</b>		<b>AVAG</b>	Schinkels
Vor §§ 1 ff, §§ 1–21	Zirzloff	<b>*mit kostenrechtlichen Hinweisen</b>	Schneider
Vor §§ 21a ff, §§ 21a–21j	Grimm	<b>FamFG</b>	
§§ 22–27	Effer-Uhe	Einleitung	Holzer
(§§ 28–58 von Kommentierung abgesehen)		§§ 1–22a	Holzer
§§ 59–114	Kopp	§§ 23–48	Prütting
§§ 115–140	Effer-Uhe	§§ 49–85	Oeley
(§§ 140a–152 von Kommentie- rung abgesehen)		§§ 86–96a	Magnus
§§ 153–201	Neff	§§ 97–110	Rupp
<b>EGGVG</b>	Schmidt, Jürgen	§§ 111–120	Oeley
<b>KapMuG</b>	Halfmeier	Vor § 121, §§ 121–168g	Jokisch
<b>MediationsG mit ZMediatAusbV</b>	Prütting	§§ 169–185	Sanders
<b>UKlaG</b>	Halfmeier	§§ 186–199	Gehrlein
<b>VSBG mit UnivSchlichtV</b>	Prütting	§§ 200–209	Waruschewski
<b>Brüssel Ia-VO</b>		§§ 210–216a	Breuers
Art 1–35	Pfeiffer	§§ 217–229	Recknagel
Art 36–81	Schinkels	(§ 230 aufgehoben)	Jokisch
		§§ 231–260	Waruschewski
		§§ 261–270	

# Buch 11. Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union

## Vorbemerkung vor §§ 1067 ff

Das 11. Buch der ZPO enthält die vom deutschen Gesetzgeber für notwendig erachteten Umsetzungs- und Begleitvorschriften zu den von der EU erlassenen Rechtsakten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (heute Art 67 IV und 81 AEUV). Für Zustellungen ist seit dem 1.7.22 die Verordnung (EU) 2020/1784 anzuwenden (**EuZVO**, im Anhang nach § 1071 abgedruckt und erläutert, zur alten Rechtslage s die 13. Aufl). Die RL 2003/8/EG zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe wurde vom deutschen Gesetzgeber in §§ 1076–1078 umgesetzt. Die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen richtet sich seit dem 1.7.22 nach der Verordnung (EU) 2020/1783 (**EuBVO**, s Anhang nach § 1075, zur alten Rechtslage s die 13. Aufl).

Die VO (EG) Nr 805/2004 über einen Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (**EuVTVO**, s Anhang nach § 1086) schaffte 2004 für eine bestimmte Gruppe von Vollstreckungstiteln das Exequaturverfahren im Vollstreckungsstaat ab und ermöglichte so den »freien Verkehr von Entscheidungen« (Art 1 EuVTVO). Zu dieser Strategie gehören außerdem die VO (EG) Nr 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (**EuMVVO**, s Anhang nach § 1096) und die VO (EG) Nr 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (**EuGFVO**, s Anhang nach § 1109).

Es bleibt abzuwarten, ob die **EuVTVO** noch praktisch relevant bleibt, da für die seit dem **10.1.15 anhängig gemachten Verfahren die reformierte Brüssel Ia-VO** (VO Nr 1215/2012) gilt, mit der das Exequaturverfahren generell für Zivil- und Handelssachen abgeschafft wurde (Überblick bei *von Hein/Imm* IWRZ 19, 112; vgl zur Auswahl zwischen den verschiedenen Verfahrensoptionen *Bach* RIW 18, 549).

Die Normen zur justiziellen Zusammenarbeit gelten in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Dänemark. Dänemark gilt daher nicht als »Mitgliedstaat« iSd folgenden Normen. Zur **EuZVO** besteht zwischen dem **Königreich Dänemark** und der EU ein völkerrechtliches Abkommen, aufgrund dessen sich die Geltung der **EuZVO** auch auf Dänemark erstreckt.

Gem Art 67–69 des **BREXIT-Austrittsabkommens** zwischen **Großbritannien** und der EU ist die justizielle Zusammenarbeit für eine Übergangsperiode nur noch bis Ende 2020 fortgesetzt worden. Da das Handels- und Kooperationsabkommen keine Regelung zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen enthält, sind die EU-Verordnungen nicht mehr anwendbar, für Zustellungen und Beweisaufnahmen gelten das HZÜ bzw das HBÜ (Mankowski *EuZW-Sonderausgabe* 1/20, 1, 13).

Der deutsche Gesetzgeber erlässt zu diesen Vorschriften jew spezielle Begleitnormen, die sich im 11. Buch der ZPO finden. Der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Regelungen wäre es dienlich, diese im allgemeinen Verfahrensrecht zu verorten, zB Zustellungsregeln im Zustellungsrecht, Beweisregeln im Beweisrecht usw. Dann wären auch Hilfsnormen wie bspw in § 114 II nicht erforderlich.

Die im Folgenden behandelten Rechtsakte der EU sind von dem Wunsch nach Beschleunigung und Effektivierung der einschlägigen Zivilprozesse in den Mitgliedstaaten geprägt. Dieses legitime Ziel darf aber nicht auf Kosten der in der Union geltenden Menschenrechte erreicht werden. Insbesondere garantieren Art 47 II EU-Grundrechtscharta sowie Art 6 I 1 EMRK jeder Person ein faires Verfahren auch im Zivilprozess. Dasselbe ergibt sich als »allgemeines Prozessgrundrecht« auch aus Art 1, 2 und 20 GG (BVerfGE 109, 38, 60), soweit diese Vorschriften im europarechtlichen Kontext noch beachtlich sind. Diese rechtsstaatlichen Grundsätze müssen durch Wissenschaft und Praxis bei der Anwendung und Auslegung der verhältnismäßig jungen Normen im Bereich der europäischen justiziellen Zusammenarbeit erst noch konkretisiert werden.

Die Unübersichtlichkeit der im Folgenden erörterten Instrumente wird deutlich gelindert durch das von der EU-Kommission unterhaltene »Europäische Justizportal«; abrufbar unter <https://e-justice.europa.eu/home.do?action=home&plang=de>. Es enthält für die verschiedenen Regelwerke der justiziellen Zusammenarbeit eine Fundgrube von auf die einzelnen Mitgliedstaaten bezogenen Informationen.



## Abschnitt 1. Zustellung nach der Verordnung (EU) 2020/1784

**§ 1067** **Zustellung durch Auslandsvertretungen.** (1) Eine Zustellung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/1784 durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung soll nur im begründeten Ausnahmefall erfolgen. Eine Zustellung nach Satz 1 an einen Adressaten, der nicht deutscher Staatsangehöriger ist, ist nur zulässig, sofern der Mitgliedstaat, in dem die Zustellung erfolgen soll, dies nicht durch eine Erklärung nach Artikel 33 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2020/1784 ausgeschlossen hat.

(2) Eine Zustellung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/1784, die in der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden soll, ist nur zulässig, wenn der Adressat des zuzustellenden Schriftstücks Staatsangehöriger des Übermittlungsstaats ist.

- 1 Die VO (EU) Nr 2020/1784 ist im Anhang nach § 1071 abgedruckt und erläutert. Begründete Ausnahmefälle iSd Abs 1 S 1 können eine besondere Eilbedürftigkeit oder ein Fehlschlagen der vorangegangenen Zustellung sein (BTDRs 20/1110 S 20). Abs 1 S 2 stellt klar, dass bei Zustellung aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat ggf ein dort bestehender Vorbehalt gem Art 17 II EuZVO zu beachten ist. Deutschland selbst macht von diesem Vorbehalt Gebrauch, wie Abs 2 zeigt. Daher kann in Deutschland eine Zustellung durch diplomatische und konsularische Vertretungen der anderen Mitgliedstaaten nur an die Staatsangehörigen jenes Mitgliedstaates erfolgen. Ist der Adressat deutscher Staatsangehöriger und zugleich Angehöriger eines anderen Mitgliedstaats, so ist eine Zustellung nach Abs 2 zulässig (MüKoZPO/Rauscher Rz 7).
- 2 Eine Zustellung nach Art 17 EuZVO ist nur an natürliche Personen möglich (BTDRs 14/5910, 6; aA MüKoZPO/Rauscher Rz 11: Juristische Person sei »Staatsangehöriger« des Staates, nach dessen Recht sie gegründet ist).

**§ 1068** **Elektronische Zustellung.** An Adressaten in der Bundesrepublik Deutschland dürfen gerichtliche elektronische Schriftstücke nur nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1784 elektronisch zugestellt werden.

- 1 Mit der Neuregelung wird die elektronische Zustellung gem Art 19 EuZVO umgesetzt. Diese lässt in Art 19 I EuZVO zwei Zustellwege zu (s Art 19 EuZVO Rn 1), eröffnet den Mitgliedsstaaten in Art 19 II EuZVO aber die Möglichkeit, Zustellungen nach Art 19 I lit b an besondere Voraussetzungen zu knüpfen. Da eine elektronische Zustellung gem § 173 I nur auf einem sicheren Übermittlungsweg zulässig ist, hat der Gesetzgeber elektronische Zustellungen in Deutschland nur gem Art 19 I lit a EuZVO zugelassen. Dieser vollständige Ausschluss dürfte von der Ermächtigung in Art 19 II EuZVO nicht gedeckt sein (s Art 19 EuZVO Rn 2, aus Fabig/Windau NJW 22, 1977 Rz 7).

**§ 1069** **Zuständigkeiten nach der Verordnung (EU) 2020/1784; Verordnungsermächtigungen.** (1) Für Zustellungen im Ausland sind als deutsche Übermittlungsstelle im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1784 zuständig:

1. für gerichtliche Schriftstücke das die Zustellung betreibende Gericht und
2. für außergerichtliche Schriftstücke dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, welche die Zustellung betreibt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei notariellen Urkunden auch dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der beurkundende Notar seinen Amtssitz hat; bei juristischen Personen tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts der Sitz; die Landesregierungen können die Aufgaben der Übermittlungsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(2) <sup>1</sup>Für Zustellungen in der Bundesrepublik Deutschland ist als deutsche Empfangsstelle im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1784 die Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts zuständig, in dessen Bezirk das Schriftstück zugestellt werden soll. <sup>2</sup>Die Landesregierungen können die Aufgaben der Empfangsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(3) <sup>1</sup>Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die Stelle, die in dem jeweiligen Land als deutsche Zentralstelle im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1784 zuständig ist. <sup>2</sup>Die Aufgaben der Zentralstelle können in jedem Land nur einer Stelle zugewiesen werden.

(4) Zentralstelle des Bundes nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1784 ist das Bundesamt für Justiz. Es unterstützt bei Bedarf die zuständigen Behörden der Länder.

(5) Die Landesregierungen können die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 einer obersten Landesbehörde übertragen.

Die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke ist in Art 8 ff EuZVO geregelt; für außergerichtliche Schriftstücke gilt Art 21 EuZVO. Das Prozessgericht kann eine Zustellung über die im jeweiligen Mitgliedstaat benannten Empfangsstellen veranlassen (Art 8 ff EuZVO), und zwar unter Verwendung der von der EuZVO vorgesehenen Formblätter. Außerdem ist die direkte Zustellung durch Postdienste (Art 18 EuZVO) oder – soweit möglich – die elektronische Zustellung (Art 19 EuZVO) und in Ausnahmefällen der Weg über diplomatische oder konsularische Vertretungen (Art 16, 17 EuZVO) möglich.

Die **deutschen Übermittlungs- und Empfangsstellen** sind dem Europäischen Justizportal unter Angabe der jeweiligen Postleitzahl zu entnehmen unter [https://e-justice.europa.eu/content\\_serving\\_documents-373-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_serving_documents-373-de.do).

Die Zentralstellen erteilen zum Verfahren nach EuZVO Auskünfte und Unterstützung (Art 4 EuZVO). In Deutschland sind dies die Landesjustizministerien in Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin. In anderen Ländern wurden Gerichte mit dieser Aufgabe betraut, nämlich AG Freiburg für Baden-Württemberg; LG Bremen; AG Hamburg sowie für Hessen das OLG Frankfurt/Main, für Nordrhein-Westfalen das OLG Düsseldorf und für Sachsen das OLG Dresden. Mit den zum 1.7.22 neu eingefügten Abs 3 S 3 und 4 wird im Gesetz die bisher schon praktizierte Rolle des Bf klargestellt.

**§ 1070 Sprache eingehender Anträge, Bescheinigungen und Mitteilungen.**  
Aus dem Ausland eingehende Zustellungsanträge, Bescheinigungen über die Zustellung sowie sonstige Mitteilungen nach der Verordnung (EU) 2020/1784 müssen in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache begleitet sein.

Die zum 1.7.22 neu eingefügte Regelung übernimmt die Mitteilung der Bundesregierung nach Art 3 IV EuZVO in die ZPO.

**§ 1071 Zustellung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark vom 19. Oktober 2005 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen.** Wenn die Verordnung (EU) 2020/1784 im Verhältnis zu Dänemark auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark vom 19. Oktober 2005 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen anwendbar ist, gelten die Vorschriften der §§ 1067 bis 1070 entsprechend.

Die Vorschrift stellt klar, dass für Zustellungen von und nach Dänemark die EuZVO sowie die ergänzenden Regeln in §§ 1067–1070 anzuwenden sind.

Anhang nach § 1071: EuZVO

**Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und  
des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung  
gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in  
Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten  
(Zustellung von Schriftstücken)**

(ABl L 405 v 2.12.20, S 40–78, berichtigt durch ABl L 173 v 30.6.22, S 133)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (...)  
HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1 EuZVO Anwendungsbereich.**

(1) Diese Verordnung gilt für die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen. Sie gilt insbesondere nicht für Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung eines Mitgliedstaats für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte (»*acta iure imperii*«).

(2) Mit Ausnahme des Artikels 7 gilt diese Verordnung nicht, wenn die Anschrift des Empfängers eines Schriftstücks unbekannt ist.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für die Zustellung eines Schriftstücks in dem Forummitgliedstaat an einen Bevollmächtigten der Person, an die zugestellt werden soll, unabhängig davon, wo diese Person ihren Wohnsitz hat.

- 1 Der Begriff der Zivil- oder Handelssache entspricht demjenigen des Art 1 I Brüssel-Ia-VO. Der Ausnahmekatalog des Art 1 II Brüssel-Ia-VO greift hier aber nicht, sodass die VO insb auch in **Insolvenz-, Familien- und Erbsachen** gilt. Gegenüber der Brüssel-Ia-VO wurde zusätzlich klargestellt, dass auch Staatshaftungssachen bzgl *acta iure imperii* vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen sind. Der Begriff entstammt der völkerrechtlichen Diskussion um Staatenimmunität und bezeichnet ein staatliches Handeln hoheitlich-obrigkeitlicher Natur, ohne dass es auf das Ziel oder den Zweck des Handelns ankäme (BVerfGE 16, 27, 61). Den Gegensatz dazu bildet bloß geschäftliches Handeln des Staates (*acta iure gestionis*) ohne Ausübung hoheitlicher Befugnisse, zB Reparatur der Heizung eines Botschaftsgebäudes (BVerfG aaO). Zu Streitigkeiten wegen Griechenland-Anleihen hat der EuGH entschieden, dass eine Zustellung gem EuZVO zu erfolgen hat, da jedenfalls nicht von vorneherein offenkundig sei, dass es hier nur um *acta iure imperii* gehe (EuGH EuZW 15, 633). Zum reduzierten Prüfungsmaßstab von Empfangs- und Übermittlungsstellen s St/J/Domej Rz 4.
- 2 **Gerichtliche Schriftstücke** dienen der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens oder der Durchführung desselben einschließlich der Zwangsvollstreckung. Dazu gehören neben Klage- und Antragsschriften zB auch Klageerweiterungen und Streitverkündungen.
- 2a Außergerichtliche Schriftstücke sind solche, die sich nicht auf ein Gerichtsverfahren beziehen, aber dennoch zugestellt werden sollen. S dazu unten bei Art 21.
- 3 Die EuZVO ist nicht anwendbar, wenn **im Inland** zugestellt wird (etwa an einen bereits benannten inländischen Prozessbevollmächtigten der ausländischen Partei, s Erw 7 und EuGH 27.2.20 – C-25/19). Sie regelt auch nicht abschließend die Frage, wann eine Zustellung im Inland zulässig ist. In Deutschland ist zB die Zustellung an eine nach dem Recht eines anderen EG-Mitgliedstaates gegründete Gesellschaft mit Sitz im Inland nach den nationalen Vorschriften möglich; ebenso die Zustellung gem § 177 (*Strasser* ZIP 08, 2111 ff; ebenso zur Zustellung auf einem Schiff im Inland LG Hamburg RdTW 13, 288).
- 3a Befindet sich der Zustellungsempfänger im EU-Ausland, so **verbietet die EuZVO eine fiktive Zustellung** nach nationalem Verfahrensrecht, bei welcher der Zustellungsempfänger gezwungen wird, einen Bevollmächtigten

im Inland zu benennen und andernfalls die Zustellung trotz Verbleib des Schriftstücks in der Gerichtsakte als bewirkt gilt (EuGH NJW 13, 443, vgl auch Erw 5, 7). Auch andere Formen der fiktiven Zustellung wie die in manchen Mitgliedstaaten früher praktizierte *remise au parquet* sind daher mit der EuZVO nicht vereinbar (Musielak/Voit/Stadler Art 1 EuZVO mwN; zur weitgehenden Abschaffung derartiger Regeln *Kondring* RIW 07, 330 ff).

Ein deutsches Gericht, das an eine Anschrift im **EU-Ausland** zustellen soll, muss dies gem EuZVO tun. § 184 4 ist unanwendbar, sodass der Partei nicht aufgegeben werden darf, einen **Zustellungsbevollmächtigten** zu benennen (BGH NJW 11, 1885). Bei **unbekannter Anschrift** des Empfängers gilt die EuZVO nicht (Art 1 II), sodass nur nach § 185 zugestellt werden kann. Die Neufassung der VO verpflichtet die Mitgliedstaaten aber zur Unterstützung bei der Anschriftenermittlung, s Art 7.

Die EuZVO ist auch dann anwendbar, wenn das betreffende Schriftstück bereits auf einem anderen Wege zu- 5 gestellt wurde (EuGH 11.11.15 – C-223/14).

Die Neufassung der VO gilt aufgrund des Abkommens zwischen der europäischen Gemeinschaft und dem 6 Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen (ABl EU 2021 L 19/1) weiterhin auch im Verhältnis zu Dänemark.

### Art. 2 EuZVO Begriffsbestimmungen.

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. »Forummitgliedstaat« bezeichnet den Mitgliedstaat, in dem das Gerichtsverfahren anhängig ist;
2. »Dezentrales IT-System« bezeichnet ein Netzwerk nationaler IT-Systeme und interoperabler Zugangspunkte, die unter der jeweiligen Verantwortung und Verwaltung eines jeden Mitgliedstaats betrieben werden, das den sicheren und zuverlässigen grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den nationalen IT-Systemen ermöglicht.

### Art. 3 EuZVO Übermittlungs- und Empfangsstellen.

(1) Jeder Mitgliedsstaat benennt die Amtspersonen, Behörden oder sonstigen Personen, die für die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, die in einem anderen Mitgliedstaat zuzustellen sind, zuständig sind (im Folgenden »Übermittlungsstellen«).

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt die Amtspersonen, Behörden oder sonstigen Personen, die für die Entgegennahme gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke aus einem anderen Mitgliedstaat zuständig sind (im Folgenden »Empfangsstellen«).

(3) Die Mitgliedstaaten können entweder separate Übermittlungs- und Empfangsstellen oder eine einzige oder mehrere Stellen benennen, die beide Funktionen zugleich wahrnehmen. Bundesstaatlich organisierte Mitgliedstaaten, Mitgliedstaaten mit mehreren Rechtssystemen und Mitgliedstaaten mit autonomen Gebietskörperschaften können mehrere derartige Stellen benennen. Diese Benennung ist für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig und kann um weitere Perioden von fünf Jahren verlängert werden.

(4) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission folgende Angaben mit:

- a) die Namen und Anschriften der Empfangsstellen nach den Absätzen 2 und 3,
- b) den Bereich, für den diese Empfangsstellen örtlich zuständig sind,
- c) die den Empfangsstellen im Anwendungsbereich des Artikels 5 Absatz 4 zur Verfügung stehenden Mittel für den Empfang von Schriftstücken und
- d) die Sprachen, in denen die Formblätter in Anhang I ausgefüllt werden dürfen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Änderung der in Unterabsatz 1 genannten Angaben mit.

Durch die Einführung des dezentralen Rechtsverkehrs zwischen Übermittlungs- und Empfangsstellen soll im 1 Vergleich zu den Regelungen des HZÜ die Zustellung beschleunigt werden.

Die **zuständigen Übermittlungs- und Empfangsstellen** in Deutschland regeln § 1069 I und II. Die 2 Übermittlungs- und Empfangsstellen der anderen Mitgliedstaaten verzeichnet das Europäische Justizportal unter [https://e-justice.europa.eu/content\\_serving\\_documents-373-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_serving_documents-373-de.do) auf den jeweiligen Landesseiten.

## Art. 4 EuZVO Zentralstelle.

Jeder Mitgliedstaat benennt eine Zentralstelle, die dafür verantwortlich ist

- a) den Übermittlungsstellen Auskünfte zu erteilen;
- b) nach Lösungswegen zu suchen, wenn bei der Übermittlung von Schriftstücken zum Zwecke der Zustellung Schwierigkeiten auftreten;
- c) in Ausnahmefällen auf Ersuchen einer Übermittlungsstelle einen Zustellungsantrag an die zuständige Empfangsstelle weiterzuleiten.

Bundesstaatlich organisierte Mitgliedstaaten, Staaten mit mehreren Rechtssystemen oder Staaten mit autonomen Gebietskörperschaften können mehrere Zentralstellen benennen.

- 1 Für Deutschland gilt § 1069 III, IV (Liste der Zentralstellen s dort). Die Zentralstellen der anderen Mitgliedstaaten verzeichnet das Europäische Justizportal ([https://e-justice.europa.eu/content\\_serving\\_documents-373-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_serving_documents-373-de.do)) auf den jeweiligen Länderseiten.

## Art. 5 EuZVO Von den Übermittlungs- und Empfangsstellen sowie den Zentralstellen zu verwendende Kommunikationsmittel.

(1) Zuzustellende Schriftstücke, Ersuchen, Bestätigungen, Empfangsbestätigungen, Bescheinigungen und Mitteilungen, die unter Verwendung der Formblätter in Anhang I erstellt wurden, werden zwischen den Übermittlungs- und Empfangsstellen, zwischen diesen Stellen und den Zentralstellen oder zwischen den Zentralstellen der verschiedenen Mitgliedstaaten über ein sicheres und zuverlässiges dezentrales IT-System übermittelt. Dieses dezentrale IT-System beruht auf einer interoperablen Lösung wie beispielsweise e-CODEX.

(2) Für die zuzustellenden Schriftstücke, Ersuchen, Bestätigungen, Empfangsbestätigungen, Bescheinigungen und Mitteilungen, die über das dezentrale IT-System übermittelt werden, gilt der mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 geschaffene allgemeine Rechtsrahmen für die Verwendung von qualifizierten Vertrauensdiensten.

(3) Erfordern oder enthalten die in Absatz 1 dieses Artikels genannten zuzustellenden Schriftstücke, Ersuchen, Bestätigungen, Empfangsbestätigungen, Bescheinigungen und sonstigen Mitteilungen ein Siegel oder eine eigenhändige Unterschrift, so können stattdessen qualifizierte elektronische Siegel oder qualifizierte elektronische Signaturen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 verwendet werden.

(4) Ist die Übermittlung nach Absatz 1 aufgrund einer Störung des dezentralen IT-Systems oder außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, so wird die Übermittlung mit dem schnellsten und am besten geeigneten alternativen Mittel durchgeführt, wobei den Erfordernissen der Zuverlässigkeit und Sicherheit Rechnung zu tragen ist.

- 1 Die Vorschrift enthält eine der zentralen Neuerungen iRd Neufassung der VO, tritt aber gem Art 37, 25 II erst voraussichtlich 2025 in Kraft. Bis dahin sind weiterhin die bislang eröffneten Übermittlungswege zu nutzen.

## Art. 6 EuZVO Rechtswirkung elektronischer Schriftstücke.

Den über das dezentrale IT-System übermittelten Schriftstücken darf die Rechtswirkung oder die Zuverlässigkeit als Beweismittel im Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen.

## Art. 7 EuZVO Unterstützung bei der Ermittlung von Anschriften.

(1) Ist die Anschrift der Person, der das gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstück in einem anderen Mitgliedstaat zuzustellen ist, nicht bekannt, so leistet der andere Mitgliedstaat bei der Ermittlung der Anschrift in mindestens einer der folgenden Weisen Unterstützung:

- a) Angabe benannter Behörden, an welche die Übermittlungsstellen Anfragen um die Ermittlung der Anschrift des Empfängers des Schriftstücks richten;
- b) Erlaubnis für Personen aus anderen Mitgliedstaaten, Auskunftsanfragen zu Anschriften von Empfängern, auch auf elektronischem Wege, mittels eines auf dem Europäischen Justizportal verfügbaren

- Standardformulars, direkt an Wohnsitzregister oder andere öffentlich zugängliche Datenbanken zu richten; oder
- c) Bereitstellung ausführlicher Informationen im Europäischen Justizportal darüber, wie Anschriften von Empfängern ermittelt werden können.
- (2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission folgende Angaben mit, damit diese im Europäischen Justizportal zugänglich gemacht werden:
- a) die Mittel, mit denen der Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet nach Absatz 1 Unterstützung leistet;
- b) gegebenenfalls Name und Kontaktdaten der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Behörden;
- c) die Angabe, ob die Behörden des Empfangsmitgliedstaats auf eigene Initiative Auskunftsersuchen an Wohnsitzregister oder andere Datenbanken für Informationen über Anschriften richten, wenn die im Zustellungsantrag angegebene Anschrift nicht richtig ist.
- Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Änderung der in Unterabsatz 1 genannten Angaben mit.

Die Regelung ist mit der Neufassung der VO neu eingeführt worden. Die jew von den Mitgliedsstaaten mitgeteilten Informationen werden über die jeweiligen Länderseiten im Europäischen Justizportal unter [https://e-justice.europa.eu/content\\_serving\\_documents-373-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_serving_documents-373-de.do) abrufbar sein. Deutschland wird sich voraussichtlich auf die Bereitstellung von Informationen im Europäischen Justizportal beschränken (BTDRs 20/1110 S 28).

## Kapitel II. Gerichtliche Schriftstücke

### Abschnitt 1. Übermittlung und Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken

#### Art. 8 EuZVO Übermittlung von Schriftstücken.

- (1) Gerichtliche Schriftstücke werden zwischen den Übermittlungs- und Empfangsstellen unmittelbar und so schnell wie möglich übermittelt.
- (2) Dem zu übermittelnden Schriftstück ist ein Antrag beizufügen, der unter Verwendung des Formblattes A in Anhang I erstellt wird. Das Formblatt ist in der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll, oder in einer sonstigen Sprache, die der Empfangsmitgliedstaat zugelassen hat, auszufüllen. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission jede andere Amtssprache der Union als seine eigene mit, in der das Formblatt ausgefüllt werden kann.
- (3) Schriftstücke, die gemäß dieser Verordnung übermittelt werden, bedürfen weder der Beglaubigung noch einer anderen gleichwertigen Formalität.
- (4) Beantragt die Übermittlungsstelle die Rücksendung einer Kopie eines nach Artikel 5 Absatz 4 in Papierform übermittelten Schriftstücks zusammen mit der in Artikel 14 genannten Bescheinigung, so übermittelt sie das betreffende Schriftstück in zweifacher Ausfertigung.

Die Neuregelung tritt gem Art 37, 25 II voraussichtlich 2025 in Kraft. Bis dahin bleibt es gem Art 36 bei der bisherigen Regelung in Art 4 EuZVO aF. Nach dessen Abs 2 ist für die Übermittlung zwischen den Übermittlungs- und Empfangsstellen jeder geeignete Übermittlungsweg eröffnet, sofern das empfangene Dokument mit dem versandten Dokument inhaltlich genau übereinstimmt und alle darin enthaltenen Angaben mühelos lesbar sind. S zur Übermittlung ausführlich § 45 ZRHO. Beim Ausfüllen des Formblatts A gem Anhang I ist die richtige Sprachfassung zu wählen, wobei das Europäische Justizportal eine Übersetzungshilfe anbietet ([https://e-justice.europa.eu/content\\_serving\\_documents\\_forms-269-de.do?clang=de](https://e-justice.europa.eu/content_serving_documents_forms-269-de.do?clang=de)). Dort lässt sich auch die richtige Empfangsstelle ermitteln, ggf bezogen auf die Adresse des Zustellungsempfängers. Die Bundesregierung hat der Kommission mitgeteilt, dass das Formblatt gem Anhang I EuZVO für eine Zustellung in Deutschland auch in englischer Sprache ausgefüllt werden kann.

#### Art. 9 EuZVO Übersetzung von Schriftstücken.

- (1) Die Übermittlungsstelle, welcher der Antragsteller das Schriftstück zum Zweck der Übermittlung übergibt, setzt den Antragsteller davon in Kenntnis, dass der Empfänger die Annahme des Schriftstücks verweigern darf, wenn es nicht in einer der in Artikel 12 Absatz 1 bestimmten Sprachen abgefasst ist.

(2) Der Antragsteller trägt etwaige vor der Übermittlung des Schriftstücks anfallende Übersetzungskosten unbeschadet etwaiger späterer Kostenentscheidungen des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde.

- 1 Die Vorschrift regelt eine der wesentlichen Besonderheiten der EuZVO: Sie verlangt keine Übersetzung der zuzustellenden Schriftstücke, und zwar auch dann nicht, wenn der Empfänger die Sprache der Schriftstücke nicht beherrscht (BGH NJW 21, 1598 Rz 34 m Anm *Fabig/Windau*). Dadurch sollen grenzüberschreitende Zustellungen beschleunigt und Übersetzungskosten minimiert werden (s nur Gebauer/Wiedmann/*Sujecki* Rz 1). Ob die zuzustellenden Schriftstücke übersetzt werden bzw eine Übersetzung beigefügt wird, stellt die EuZVO im Anwendungsbereich des Art 9 (s Rn 2) zur Disposition der Parteien (EuGH NJW 22, 2461 Rz 37 f m Anm *Fabig/Windau*, vgl *Kuntze-Kaufhold/Beichel-Benedetti* NJW 03, 1998, 2000); der Antragsteller kann entscheiden, ob er mit oder ohne Übersetzung zustellen will; der Empfänger wird ausreichend dadurch geschützt, dass er bei fehlenden Sprachkenntnissen gem Art 12 EuZVO die Annahme eines nicht übersetzten Schriftstücks verweigern kann (s dazu ausf Art 12 Rn 3 ff). Der Antragsteller ist deshalb gem Abs 1 auf sein Wahlrecht hinzuweisen; lässt er Übersetzungen anfertigen, ist er gem Abs 2 für entstehende Kosten vorschusspflichtig.
- 2 Die Regelung geht von einer Zustellung auf Veranlassung einer Partei aus und ist daher neben Klage- und Antragschriften zB auch auf Klageerweiterung, Streitverkündungen, Arreste und einstweilige Verfügungen und Mahnbescheide und Vollstreckungsbescheide anwendbar (vgl § 38 II 1 ZRHO). Bislang ungeklärt ist, ob das Wahlrecht auch für **Zustellungen von Urteilen** im EU-Ausland gilt. Dagegen spricht, dass in Abs 1 von Schriftstücken die Rede ist, die der Antragsteller »zum Zweck der Übermittlung übergibt«. Es spricht auch viel dafür, dass der Verordnung ausdrücklich zu entnehmen sein müsste, wenn der europäische Gesetzgeber auch insoweit vom internationalen Gewohnheitsrecht hätte abweichen wollen, wonach im Ausland grds mit Übersetzungen zuzustellen ist (vgl auch EuGH ECLI:EU:C:2022:427).
- 3 Die Regelung gilt auch für die weiteren in Abschn 2 geregelten Zustellungsarten, insb für die Zustellungen gem Art 18–20, vgl Art 12 VII. Auch in diesen Fällen ist der Antragsteller deshalb gem Abs 1 zu belehren (Gebauer/Wiedmann/*Sujecki* Rz 4). Zum Inhalt und Umfang der Belehrung s Rn 6.
- 4 Nach bislang ganz hM stellte die EuZVO keine formalen Anforderungen an die Qualität einer Übersetzung iSd Art 5, 8, insb musste diese **nicht von einem öffentlich beeidigten Dolmetscher** erstellt werden (s BGH NJW 21, 1598 m Anm *Fabig/Windau*; Gebauer/Wiedmann/*Sujecki* Rz 8). Der Antragsteller konnte daher die zuzustellenden Schriftstücke auch selbst übersetzen oder übersetzen lassen (BGH NJW 21, 1598 Rz 28 m Anm *Fabig/Windau*; Zö/*Geimer* Art 8 Rz 2).
- 4a Daran kann nach der Neufassung der VO nicht mehr festgehalten werden. Zwar verlangt die VO nicht ausdrücklich eine amtliche Übersetzung, wie dies noch im Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen worden war. Erw 25 verlangt aber, dass die Übersetzung »beglaubigt« sein »oder auf andere Weise nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats als für das Verfahren geeignet befunden werden« soll. Dem dürfte eine vom Antragsteller selbst erstellte Übersetzung idR nicht genügen. Der Antragsteller kann also eine Zustellung ohne Übersetzung verlangen, er kann zur Beschleunigung selbst Übersetzungen eines öffentlich beeidigten Dolmetschers beibringen (wofür ihm ggf auch die mit den Schriftstücken zuzustellenden gerichtlichen Verfügungen zur Übersetzung zu überlassen sind) oder er kann das Gericht bitten, eine Übersetzung einzuholen. Die Neufassung wird den Antragsteller aber nicht daran hindern können, der Zustellung zunächst nur eine selbst erstellte Übersetzung beizufügen in der Erwartung, dass der Empfänger dies gegen sich gelten lässt und von einer Annahmeverweigerung absieht.
- 5 Wenn ein zuzustellendes Schriftstück aus **mehreren Teildokumenten** besteht, reicht es aus, wenn das Hauptdokument (zB die Klageschrift) in eine gem Art. 12 I zulässige Sprache übersetzt wird. Eine Übersetzung von Anlagen ist nicht erforderlich, wenn sich aus dem Hauptdokument der wesentliche Gegenstand des Verfahrens erschließt, dh die geltend gemachten Rechtsfolgen sowie die behaupteten tatsächlichen Vorgänge (EuGH NJW 08, 1721 Rz 73 = ECLI:EU:C:2008:264). Auch der Umfang der Übersetzung muss deshalb in konsequenter Anwendung des Abs 1 zur Disposition des Antragstellers stehen; in Zweifelsfällen erstreckt sich die Belehrungspflicht daher auch auf den Umfang der Übersetzung.
- 6 Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass der Empfänger die Annahme des Schriftstücks verweigern darf, wenn es nicht in einer der in Art 12 EuZVO genannten Sprachen abgefasst ist, und dass er für anfallende Übersetzungskosten vorschusspflichtig ist (s § 37 III 2 ZRHO). Die meisten gerichtlichen Texterzeugungsprogramme sehen für diesen Hinweis Muster vor. Der Hinweis sollte die drei in Rn 4a genannten Möglichkeiten

sowie den Umfang der erforderlichen Übersetzung (Rn 5) nennen. Eine besondere **Form** ist nicht vorgeschrieben (s § 37 III 2 ZRHO), praktisch bietet sich oft eine telefonische Nachfrage/Rücksprache an (vgl Gebauer/Wiedmann/*Sujecki* Rz 10). Gibt der Antragsteller keine Erklärung ab, ist ohne Übersetzungen zu zustellen (§ 37 IV ZRHO).

Da der Kläger gem Abs 1 darüber entscheidet, ob mit oder ohne Übersetzung zugestellt wird, ist das Gericht an dessen Entscheidung gebunden. Das Gericht darf – bevor dieser nicht die Annahme verweigert hat, s Art 12 Rn 9 ff – keine Darlegungen zu den Sprachkenntnissen des Empfängers fordern oder dazu Mutmaßungen anstellen und die Zustellung ggf verweigern. Gegen eine aus solchen Gründen verweigerte Zustellung steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde gem § 567 I Nr. 2 offen.

Entscheidet sich der Antragsteller dafür, dass das Gericht die Übersetzung einholen soll, ist er für die dadurch entstehenden Kosten vorschusspflichtig, wie Abs 2 in Übereinstimmung mit § 17 GKG bestimmt. Unterlässt das Gericht die Belehrung gem Abs 1 und macht der Antragsteller später geltend, bei ordnungsgemäßer Belehrung hätte er sich für eine Zustellung ohne Übersetzung entschieden und der Antragsgegner hätte diese voraussichtlich gegen sich gelten lassen, wird das Gericht zu erwägen haben, die Kosten gem. § 21 GKG bzw. 20 FamGKG nicht zu erheben (vgl Kobl MDR 10, 101; BGH NJW 21, 1598 Rz 24 m Anm Fabig/Windau). Dafür spricht insb auch die Auffangregelung in § 37 IV ZRHO. Entsprechendes gilt, wenn der Antragsteller geltend macht, das Gericht habe ohne ausdrückliches Verlangen neben dem Hauptdokument auch eine Übersetzung sämtlicher Anlagen in Auftrag gegeben.

Aufgrund der Heilungs- und Fristenvorschriften in Artt 12 V, 13 spricht im Regelfall viel dafür, zunächst einen Versuch einer Zustellung ohne Übersetzung zu unternehmen (ebenso *Ruster* NJW 19, 3190; St/J/Domej Art 8 Rz 1; *Rauscher/Heiderhoff* Rz 34; anders *Gebauer/Wiedmann/Sujecki* Rz 13; zweifelnd BGH NJW 21, 1598 Rz 33 ff m Anm *Fabig/Windau*). Etwas anderes kann aber insb dann gelten, wenn das Verfahren besonders schnell durchgeführt werden soll.

### Art. 10 EuZVO Entgegennahme der Schriftstücke durch die Empfangsstelle.

(1) Nach Erhalt eines Schriftstücks übermittelt die Empfangsstelle der Übermittlungsstelle automatisch und so bald wie möglich eine Empfangsbestätigung über das dezentralisierte IT-System oder, wenn die Empfangsbestätigung mit anderen Mitteln übersendet wird, so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Schriftstücks, unter Verwendung des Formblatts D in Anhang I.

(2) Kann der Zustellungsantrag aufgrund der übermittelten Angaben oder Schriftstücke nicht erledigt werden, so nimmt die Empfangsstelle unter Verwendung des Formblatts E in Anhang I ohne unangemessene Verzögerung Verbindung zur Übermittlungsstelle auf, um die fehlenden Angaben oder Schriftstücke zu erlangen.

(3) Fällt der Zustellungsantrag offenkundig nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung oder ist die Zustellung wegen Nichtbeachtung der erforderlichen Formvorschriften nicht möglich, so sind der Zustellungsantrag und die übermittelten Schriftstücke nach Erhalt unter Verwendung des Formblatts F in Anhang I mit einer Benachrichtigung über die Rücksendung ohne unangemessene Verzögerung an die Übermittlungsstelle zurückzusenden.

(4) Erhält eine Empfangsstelle ein Schriftstück zur Zustellung, für dessen Zustellung sie örtlich nicht zuständig ist, so leitet sie dieses Schriftstück zusammen mit dem Zustellungsantrag ohne unangemessene Verzögerung an die örtlich zuständige Empfangsstelle im Empfangsmitgliedstaat weiter, sofern der Antrag den Anforderungen des Artikels 8 Absatz 2 entspricht. Die Empfangsstelle setzt gleichzeitig die Übermittlungsstelle unter Verwendung des Formblatts G in Anhang I davon in Kenntnis. Nachdem die örtlich zuständige Empfangsstelle im Empfangsmitgliedstaat das Schriftstück und den Zustellungsantrag erhalten hat, übermittelt diese Empfangsstelle der Übermittlungsstelle so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt, eine Empfangsbestätigung unter Verwendung des Formblatts H in Anhang I.

Die Regelung tritt gem Art 37, 25 II voraussichtlich 2025 in Kraft. Bis dahin bleibt gem Art 36 die bisherige Regelung in Art 6 EuZVO aF in Kraft, wonach das dezentralisierte IT-System nicht zu nutzen ist. In Zweifelsfällen ist in den Fällen der Abs 3 und 4 die jeweilige Zentralstelle einzuschalten (für Deutschland s § 1069 Rn 3).



## Art. 11 EuZVO Zustellung von Schriftstücken.

(1) Die Zustellung des Schriftstücks wird von der Empfangsstelle bewirkt oder veranlasst, entweder nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats oder in einem von der Übermittlungsstelle gewünschten besonderen Verfahren, sofern dieses Verfahren mit dem Recht des Empfangsmitgliedstaats vereinbar ist.

(2) Die Empfangsstelle unternimmt alle erforderlichen Schritte, um die Zustellung des Schriftstücks so rasch wie möglich, in jedem Fall jedoch binnen einem Monat nach seinem Eingang auszuführen. Konnte die Zustellung nicht binnen eines Monats nach Eingang des Schriftstücks vorgenommen werden, verfährt die Empfangsstelle wie folgt:

- a) Sie unterrichtet die Übermittlungsstelle unverzüglich unter Verwendung des Formblatts K in Anhang I davon oder, sofern die Übermittlungsstelle unter Verwendung des Formblatts I in Anhang I um Informationen ersucht hat, unter Verwendung des Formblatts J in Anhang I, und
  - b) sie unternimmt weiterhin alle für die Zustellung des Schriftstücks erforderlichen Schritte, falls die Zustellung innerhalb einer angemessenen Frist möglich erscheint, es sei denn, die Übermittlungsstelle gibt an, dass die Zustellung nicht mehr erforderlich ist.
- 1 Die deutsche Empfangsstelle (AG gem § 1069 II) kann durch Einschreiben mit Rückschein zustellen (§ 1068 II). Es spricht aber viel dafür, dass bereits die Wahl des Verfahrens gem Art 8 ff den Wunsch nach einem anderen Zustellungsverfahren impliziert, weil das ausländische Gericht die Postzustellung gem Art 14 auch selbst hätte vornehmen können (Zö/Geimer Art. 7 Rz 1). Zur Klarstellung sollte daher in ausgehenden Zustellungsanträgen vermerkt werden, ob eine Postzustellung oder eine andere Form der Zustellung gewünscht ist.
- 2 Kann die Zustellung nicht durchgeführt werden, so teilt die Empfangsstelle dies der Übermittlungsstelle mit (Abs 2 lit a), ggf sind weitere aussichtsreiche Versuche zu unternehmen (Abs 2 lit b), wenn etwa eine neue Adresse des Empfängers bekannt wird. Ist der Aufenthalt des Empfängers unbekannt, so führt die Empfangsstelle keine öffentliche Zustellung nach ihrem Recht durch, weil Art 1 III diese Fälle aus dem Anwendungsbereich der EuZVO ausschließt. Es ist dann Sache des Prozessgerichts, die öffentliche Zustellung zu betreiben (s Erklärung der Bundesregierung zu Art 19 a.F., s Art 22 Rn 2). Zu Unterstützungspflichten bei der Adressermittlung s Art 7.

## Art. 12 EuZVO Verweigerung der Annahme eines Schriftstücks.

(1) Der Empfänger darf die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigern, wenn das Schriftstück nicht in einer der folgenden Sprachen abgefasst oder keine Übersetzung in eine der folgenden Sprachen beigelegt ist:

- a) einer Sprache, die der Empfänger versteht, oder
- b) der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder, wenn es im Empfangsmitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll.

(2) Die Empfangsstelle informiert den Empfänger über sein Recht nach Absatz 1, wenn das Schriftstück nicht in einer der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Sprachen abgefasst oder keine Übersetzung in eine dieser Sprachen beigelegt ist, indem sie dem zuzustellenden Schriftstück das Formblatt L in Anhang I in den folgenden Sprachen beifügt:

- a) in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats und
- b) in einer Sprache nach Absatz 1 Buchstabe b.

Gibt es Anzeichen dafür, dass der Empfänger eine Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats versteht, so ist auch das in dieser Sprache abgefasste Formblatt L in Anhang I beizufügen.

Übersetzt ein Mitgliedstaat Formblatt L in Anhang I in eine Sprache eines Drittstaats, so stellt er die Übersetzung der Kommission zur Verfügung, damit sie über das Europäische Justizportal zugänglich gemacht wird.

(3) Der Empfänger kann die Annahme eines Schriftstücks entweder bei der Zustellung oder durch eine schriftliche Erklärung der Annahmeverweigerung innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Zustellung verweigern. Zu diesem Zweck kann der Empfänger entweder das Formblatt L in Anhang I oder eine schriftliche Erklärung an die Übermittlungsstelle mit der Angabe zurücksenden, dass er die Annahme des Schriftstücks aufgrund der Sprache, in der es zugestellt wurde, verweigert.

(4) Wird der Empfangsstelle mitgeteilt, dass der Empfänger die Annahme des Schriftstücks nach den Absätzen 1, 2 und 3 verweigert, so setzt sie die Übermittlungsstelle unter Verwendung der Bescheinigung über die Zustellung bzw. Nichtzustellung, unter Verwendung von Formblatt K in Anhang I, unverzüglich davon in Kenntnis und sendet den Antrag und — falls verfügbar — jedes Schriftstück, um dessen Übersetzung ersucht wird, zurück.

(5) Die Zustellung eines Schriftstücks, dessen Annahme verweigert wurde, kann dadurch geheilt werden, dass dem Empfänger nach Maßgabe dieser Verordnung das Schriftstück zusammen mit einer Übersetzung in einer der in Absatz 1 vorgesehenen Sprachen zugestellt wird. In diesem Fall ist der Tag der Zustellung des Schriftstücks der Tag, an dem die Zustellung des Schriftstücks zusammen mit der Übersetzung nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats bewirkt wird. Muss jedoch nach dem Recht eines Mitgliedstaats ein Schriftstück innerhalb einer bestimmten Frist zugestellt werden, so ist im Verhältnis zum Antragsteller als Tag der Zustellung der nach Artikel 13 Absatz 2 ermittelte Tag maßgebend, an dem das ursprüngliche Schriftstück zugestellt worden ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die anderen Arten der Übermittlung und Zustellung gerichtlicher Schriftstücke nach Abschnitt 2.

(7) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 gilt Folgendes: Erfolgt die Zustellung nach Artikel 17 durch diplomatische Vertreter oder konsularische Bedienstete und nach Artikel 18, 19 oder 20 durch eine Behörde oder Person, so setzen diese Vertreter oder Bediensteten beziehungsweise die Behörde oder Person den Empfänger davon in Kenntnis, dass er die Annahme des Schriftstücks verweigern darf und dass diesen Vertretern oder Bediensteten beziehungsweise dieser Behörde oder Person eine entweder unter Verwendung des Formblatts L in Anhang I oder freihändig erstellte schriftliche Verweigerungserklärung zu übermitteln ist.

Der Grundsatz des *fair trial* erfordert im Regelfall, dass der Zustellungsempfänger den Inhalt des zugestellten gerichtlichen Schriftstücks auch verstehen kann. Im nationalen Rahmen wird dies meist dadurch gelöst, dass eine Amts- oder Gerichtssprache bestimmt wird, deren Kenntnis allen Beteiligten zugemutet wird, vgl § 184 GVG. Da die EU keine einheitliche Amtssprache hat, war dieser Weg in der EuZVO nicht gangbar. Vielmehr akzeptiert die EU alle Amtssprachen der Mitgliedstaaten. Daher wäre es nur konsequent gewesen, bei einer Zustellung in einem anderen Mitgliedstaat stets die Übersetzung der zuzustellenden Schriftstücke in die dortige Amtssprache zu verlangen. Das tut die EuZVO aber nicht, sondern sie überlässt dem Empfänger die Entscheidung, ob er die Zustellung eines nicht in den in Abs 1 lit a und b genannten Sprachen abgefassten Schriftstücks gegen sich gelten lassen will (s.o. Art 9 Rn 1).

Gem Abs 6, 7 gelten die Abs 1 bis 3 **auch für Zustellungen nach Art 16 ff**, insb für die direkte Postzustellung gerichtlicher Schriftstücke gem Art 18 (EuGH C-354/15, EU:C:2017:157, Rz 60 f, C-346/21 ECLI:EU:C:2022:368 Rz 35). Erfolgt die Zustellung gem Art 16 ff, so obliegt die Belehrungspflicht gem Abs 7 der Übermittlungsstelle. Für die Zustellung **außergerichtlicher Schriftstücke** (Art 21) gelten die Übersetzungsregeln nicht, da insoweit auch kein *fair trial* zu wahren ist. Für eine Zustellung **im Inland** gilt die EuZVO ohnehin nicht, so dass hier auch gegenüber einem Ausländer keine Übersetzung erforderlich ist (LG Hamburg RdTW 13, 288).

Der Empfänger des gerichtlichen Schriftstücks ist gem Abs 2 unter allen Umständen mittels des **Formblatts L** in Anhang I über sein Annahmeverweigerungsrecht zu informieren (EuGH EuZW 18, 1001, 1003 mwN), und zwar auch dann, wenn das zuzustellende Schriftstück in einer der in Abs 1 genannten Sprachen abgefasst oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet ist oder wenn der Empfänger sein Annahmeverweigerungsrecht kennt (C-346/21 ECLI:EU:C:2022:368 Rz 36, 39). Das Formblatt ist grds vollständig auszufüllen, wobei die Angabe einer Telefonnummer aber entbehrlich sein kann (LG Hamburg IWRZ 21, 190). Das Formblatt ist gem Abs 2 zumindest in den Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats und des Empfangsmitgliedstaats beizufügen. Bei Anhaltspunkten für Kenntnisse in einer anderen Amtssprache ist gem Abs 2 S 2 außerdem das Formblatt in dieser Sprache beizufügen.

Fehlt die Belehrung oder ist sie nicht in den in Abs 2 S 1 genannten Sprachen abgefasst, so führt dies nicht zur Nichtigkeit der Zustellung (vgl C-346/21 ECLI:EU:C:2022:368 Rz 42 ff). Allerdings wird nach dem Zweck der Vorschrift die in Abs 1 genannte Zweiwochenfrist nicht in Lauf gesetzt, sodass – vorbehaltlich des Einwands der Verwirkung – die Verweigerung auch später noch geltend gemacht werden kann (EuGH ECLI:EU:C:2017:157). Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte dies aber nur gelten, wenn das Formblatt nicht in einer der in Abs 2 S 1 genannten Sprachen beigelegt ist, nicht auch betreffend die zusätzlichen Sprachen

- gem Abs 2 S 2. Eine nachträgliche Belehrung mit dem Formblatt kann diesen Fehler wie im Falle des Abs 5 *ex nunc* heilen (EuGH 16.9.15 – C-519/13, dazu *Mankowski* EuZW 15, 832). Bloßer Zeitablauf heilt die fehlende Belehrung nicht (EuGH 2.3.17 – C-354/15 Rz 67 f = ECLI:EU:C:2015:354).
- 5 Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in einer Amtssprache des Empfangsstaats abgefasst, kommt es auf das Sprachverständnis des Empfängers an. Die Möglichkeit der Verwendung einer vom Empfänger verstandene Sprache (Abs 1 lit a) ist nicht auf Amtssprachen der Mitgliedstaaten beschränkt, sondern schließt auch außer-europäische Sprachen sowie Minderheiten- und Regionalsprachen mit ein.
  - 6 Bei **Verbrauchern** muss dabei das tatsächliche Sprachverständnis des Empfängers maßgeblich sein (BGH NJW 07, 775 Rz 26), und zwar auf einem Niveau, das ein Verständnis rechtlich bedeutsamer Schriftstücke ermöglicht (EuGH NJW 08, 1721 Rz 87 = ECLI:EU:C:2008:264).
  - 7 Im Geschäftsverkehr und bei **juristischen Personen** hingegen muss eine objektivierende Betrachtungsweise maßgeblich sein, sodass es im Grundsatz nicht auf die Sprachkenntnisse einzelner Mitarbeiter (so aber Frankf GRUR-RR 15, 183; ähnl Schlosser/Hess/Schlosser Rz 2a) oder Organvertreter (so zB LG Magdeburg Beschl v 15.9.20 – 10 T 295/20) ankommen kann (ebenso Gebauer/Wiedmann/*Sujecki* Rz 10). Anderenfalls hinge die Wirksamkeit einer Zustellung ggf von kurzfristigen Personalfluktuationen innerhalb der juristischen Person ab. Juristische Personen »verstehen« daher jedenfalls die Sprache am Sitzungssitz und am tatsächlichen Sitz (*Lindacher* ZZP 114, 179, 187; *Sujecki* EuZW 07, 363, 365; aA StJ/Domej Art 8 Rz 19 ff). Soweit es um andere Sprachen geht, ist maßgeblich, ob bei einer **objektiven Betrachtungsweise** davon auszugehen ist, dass eine der mit einem solchen Schreiben befassten oder hinzuzuziehenden Personen der Sprache des Schriftstücks mächtig ist (vgl München MDR 20, 242; Dresd MDR 20, 782). Das ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Vertrag in dieser Sprache abgefasst ist oder in dieser Sprache korrespondiert wurde. Bei international tätigen Unternehmen ist bei einem solchen objektivierenden Maßstab idR jedenfalls von Kenntnissen der englischen Sprache auszugehen (ebenso Wiczorek/*Schütze* § 1070 Rz 6; Schlosser/Hess/Schlosser Rz 2a; anders Rauscher/*Heiderhoff* Rz 11). Betreiber sozialer Netzwerke werden diejenigen Sprachen »verstehen«, in denen sie ihre Netzwerke anbieten (Dresd MDR 20, 782; Ddorf Beschl v 18.12.19 – 7 W 66/19 WM 20, 389). Bei Betreibern eines Online-Shops wird man annehmen dürfen, dass diese diejenigen Sprachen »verstehen«, in denen sie ihren Shop betreiben.
  - 8 Die Voraussetzungen des Abs 1 stehen in Grenzen zur Disposition der Parteien. Etwaige Vereinbarungen über zu verwendende Sprachen sind daher Anhaltspunkte bei der Ermittlung des tatsächlichen Sprachverständnisses (EuGH NJW 08, 1721, 1726). So hat der EuGH obiter dicta die Ansicht vertreten, dass ein Empfänger kein Annahmeverweigerungsrecht habe, wenn er in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit eine solche Vereinbarung geschlossen hat, die fraglichen Dokumente unter diese Vereinbarung fallen und in der vereinbarten Sprache abgefasst sind (EuGH aaO). IÜ bleibt es dem Empfänger unbenommen, die Zustellung in einer nicht unter Abs 1 fallenden Sprache gegen sich gelten zu lassen (BGH NJW 21, 1598 Rz 34 m Anm *Fabig/Windau*).
  - 9 Ist das Dokument nicht in einer der in Abs 1 genannten Sprachen abgefasst (nicht aber aus anderen Gründen, vgl zur EuZVO 2007 BGH NJW 11, 3103, 3104), kann der Empfänger die Annahme des Schriftstücks schon bei der Zustellung verweigern. Auch die Einsichtnahme in das Schriftstück ist zulässig; daher gewährt Abs 3 eine Rücksendungsmöglichkeit an die Empfangs- oder Übermittlungsstelle binnen zwei Wochen. Dem Fehlen einer Übersetzung steht dabei eine mangelhafte, weil unvollständige oder sinnentstellende Übersetzung gleich (Gebauer/Wiedmann/*Sujecki* Art 5 EuZVO Rz 8; aA *Schütze* RIW 06, 352), neben dem Annahmeverweigerungsrecht ist dann ggf auch Art 45 I lit b Brüssel-Ia-VO zu prüfen. Dass lediglich die Belehrung über das Annahmeverweigerungsrecht fehlt, ist irrelevant, wenn aufgrund des Sprachverständnisses eindeutig kein Recht zur Annahmeverweigerung besteht (Dresd MDR 20, 782).
  - 10 Die Frist beginnt mit dem Empfang des zuzustellenden Schriftstücks einschließlich Belehrung; etwaige Rechtsbehelfsfristen beginnen erst nach Ablauf der Frist in Art 12 I (EuGH NJW 22, 2461 m Anm *Fabig/Windau*). Sie wird durch **rechtzeitige Absendung gewahrt** (LG Magdeburg Beschl v 15.9.20 – 10 T 295/20; StJ/Domej Art 8 Rz 40). Mangels europarechtlicher Regelung sind auf die Frist die §§ 233 ff anwendbar (Ddorf IPRax 06, 270, 271). Auch bei einer mangelhaften Übersetzung gilt die Frist in Abs 3; ist die Übersetzung aber missverständlich oder irreführend und deshalb die Frist nicht gewahrt, werden idR die Voraussetzungen des § 233 vorliegen.
  - 11 Hat der Empfänger die Annahme verweigert oder das Schriftstück zurückgesandt, so kann das Schriftstück erneut mit einer Übersetzung zugestellt werden, wodurch der Mangel der ersten Zustellung geheilt wird (Abs 5). Für die Anforderungen an Umfang und Form der »nachgeschobenen« Übersetzung gelten die in

Art 9 Rn 4 f genannten Grundsätze entspr. Die Heilung wirkt *ex nunc* (Abs 5 S 2), wobei jedoch gem Abs 5 S 3 iVm Art 13 bei unverzüglicher Nachholung schon mit dem ersten Zustellungsversuch Verjährungs- oder andere Fristen nach nationalem Recht gewahrt werden (ausf BGH NJW 21, 1598 Rz 26 m Anm *Fabig/Windau*; *Ruster* NJW 19, 3186).

Entscheidet sich der Antragsteller gegen eine erneute Zustellung mit einer Übersetzung und beruft sich darauf, dass die Annahmeverweigerung unberechtigt sei, muss das Prozessgericht vor Erlass eines Versäumnisurteils prüfen, ob die Annahmeverweigerung oder Rücksendung gem Abs 1 berechtigt war (EuGH 28.4.16 – C-384/14). Dabei trifft die Darlegungs- und Beweislast für die fraglichen Sprachkenntnisse diejenige Partei, die sich auf die wirksame Zustellung beruft (vgl Saarbr 9.2.10 – 4 U 449/09; Frankf NJW-RR 09, 71, 72; *Würdinger* IPRax 13, 61, 62). Das Gericht kann bspw berücksichtigen, ob der Empfänger Staatsangehöriger des Forummitgliedsstaats ist oder ob er über längeren Zeitraum seinen Wohnsitz in diesem Mitgliedsstaat hatte (Erw 26).

Ist die Annahmeverweigerung nach den vorstehenden Grundsätzen unberechtigt, gilt das Dokument gem § 179 S 3 als zugestellt (BGH NJW 21, 1598 Rz 27 m Anm *Fabig/Windau*) und das Gericht erlässt zB bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ein Versäumnisurteil. Ist die Annahmeverweigerung berechtigt, ist Art 22 I entspr anwendbar (Geimer/Schütze/*Okonska* Art 19 Rz 5), sodass ein Versäumnisurteil nicht ergehen kann und ein darauf gerichteter Antrag zurückzuweisen ist (§ 336 I).

## Art. 13 EuZVO Tag der Zustellung.

(1) Unbeschadet des Artikels 12 Absatz 5 ist für das Datum der nach Artikel 11 erfolgten Zustellung eines Schriftstücks das Datum maßgeblich, an dem das Schriftstück nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats zugestellt worden ist.

(2) Erfordert jedoch das Recht eines Mitgliedstaats die Zustellung eines Schriftstücks innerhalb einer bestimmten Frist, so ist im Verhältnis zum Antragsteller als Datum der Zustellung das Datum maßgeblich, das sich aus dem Recht dieses Mitgliedstaats ergibt.

(3) Dieser Artikel gilt auch für die anderen Arten der Übermittlung und Zustellung gerichtlicher Schriftstücke nach Abschnitt 2.

Die Vorschrift regelt wenig klar das auf die Ermittlung des Zustellungsdatums anwendbare Recht. Im Grundsatz und im Verhältnis zum Empfänger zB für Rechtsmittelfristen ist nach Abs 1 das Recht des Empfangsmitgliedstaats maßgeblich; wird eine Übersetzung nachgereicht, ist dies gem Art 12 V 2 das Datum der Zustellung der Übersetzung. Für vom Antragsteller zu wahrende materiell-rechtliche oder prozessuale Fristen (zB zur Klageerhebung oder Hemmung der Verjährung) ist gem Abs 2 dieses Recht maßgeblich; bei Nachreichung einer Übersetzung gilt Art 13 V 3. Aus deutscher Sicht fällt insb die Anwendung des § 167 unter Abs 2 (§ 167 Rn 13; ausf BGH NJW 21, 1598 mAnm *Fabig/Windau*).

## Art. 14 EuZVO Bescheinigung über die Zustellung und Kopie des zugestellten Schriftstücks.

(1) Nach Erledigung der für die Zustellung des Schriftstücks vorzunehmenden Schritte, stellt die Empfangsstelle unter Verwendung von Formblatt K in Anhang I eine Bescheinigung über die Erledigung dieser Schritte aus und sendet sie der Übermittlungsstelle; im Falle des Artikels 8 Absatz 4 wird der Bescheinigung eine Kopie des zugestellten Schriftstücks beigelegt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Bescheinigung ist in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats oder in einer sonstigen Sprache auszustellen, die der Ursprungsmitgliedstaat zugelassen hat. Jeder Mitgliedstaat gibt die Amtssprache(n) der Union außer seiner oder seinen eigenen Amtssprache(n) an, in denen das Formblatt K in Anhang I ausgefüllt werden kann.

Die in Abs 1 genannte Bescheinigung wirkt wie eine öffentliche Urkunde gem § 418; die Tatsache der Zustellung wird allerdings nur dann bezeugt, wenn das betreffende Formblatt vollständig ausgefüllt ist (München 9.5.12 – 7 U 2640/10).

Die deutsche Bundesregierung hat trotz § 184 GVG für das Ausfüllen des Formblatts auch die englische Sprache zugelassen.

## Art. 15 EuZVO Kosten der Zustellung.

(1) Die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke aus einem Mitgliedstaat begründet keine Verpflichtung zur Zahlung oder Erstattung von Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit des Empfangsmitgliedstaats.

(2) Abweichend von Absatz 1 zahlt oder erstattet der Antragsteller die Kosten

- a) der Mitwirkung einer Amtsperson oder einer anderen nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats zuständigen Person bei der Zustellung;
- b) für ein besonderes Verfahren der Zustellung.

Die Mitgliedstaaten legen eine einheitliche Festgebühr für die Mitwirkung einer Amtsperson oder einer anderen nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats zuständigen Person fest. Diese Gebühr entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Festgebühren mit.

- 1 Abs 2 nimmt darauf Rücksicht, dass Zustellungen ggf durch selbstständige Gerichtsvollzieher uä durchgeführt werden (so zB in Frankreich, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden). Nach der Neuregelung in Abs 2 S 2 ist eine einheitliche Festgebühr festzulegen. Die Höhe der Festgebühren ist den jeweiligen Länderseiten im Europäischen Justizatlas zu entnehmen ([https://e-justice.europa.eu/content\\_serving\\_documents-373-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_serving_documents-373-de.do)).

## Abschnitt 2. Andere Arten der Übermittlung und Zustellung gerichtlicher Schriftstücke

### Art. 16 EuZVO Übermittlung auf diplomatischem oder konsularischem Weg.

In Ausnahmefällen kann jeder Mitgliedstaat den Empfangsstellen oder den Zentralstellen eines anderen Mitgliedstaats gerichtliche Schriftstücke zum Zwecke der Zustellung auf diplomatischem oder konsularischem Weg übermitteln.

### Art. 17 EuZVO Zustellung von Schriftstücken durch diplomatische Vertreter oder konsularische Bedienstete.

(1) Jeder Mitgliedstaat kann Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch seine diplomatischen Vertreter oder konsularischen Bediensteten ohne Anwendung von Zwangsmitteln zustellen lassen.

(2) Ein Mitgliedstaat kann der Kommission mitteilen, dass er die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke nach Absatz 1 in seinem Hoheitsgebiet nicht zulässt, außer wenn die zuzustellenden Schriftstücke Staatsangehörigen des Übermittlungsmitgliedstaats zuzustellen sind.

- 1 Eine Zustellung gem Art 17 ist in Deutschland nur an Staatsangehörige des Übermittlungsstaates möglich (§ 1067, s dort). Die Mitteilungen der anderen Mitgliedstaaten können den jeweiligen Länderseiten im europäischen Justizatlas ([https://e-justice.europa.eu/content\\_serving\\_documents-373-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_serving_documents-373-de.do)) entnommen werden. Gem § 1067 I soll von Art 17 nur in Ausnahmefällen, wie zB besonderer Eilbedürftigkeit oder zuvor fehlgeschlagenen Zustellungsversuchen, Gebrauch gemacht werden.

### Art. 18 EuZVO Zustellung durch Postdienste.

Gerichtliche Schriftstücke können Personen mit Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar durch Postdienste per Einschreiben mit Empfangsbestätigung oder mittels eines gleichwertigen Nachweises zugestellt werden.

- 1 Die direkte Zustellung per Post ist in alle Mitgliedstaaten unterschiedslos zulässig, was für die Praxis einen großen Fortschritt darstellt. Alle Zustellungsarten der EuZVO sind gleichwertig (EuGH NJW 06, 975, 976). Ob das Gericht gem Art 8 ff oder gem. Art 18 zustellt, entscheidet es nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl BGH NJW 03, 2803); dabei ist die Postzustellung weder subsidiär noch im Regelfall vorrangig (so aber Gebauer/Wiedmann/*Sujecki* Rz 6), da die praktische Erfahrung zeigt, dass der Rückschein häufig nicht oder nicht ausgefüllt zurückgesandt wird. Eine Anregung des Antragstellers wird iRd Ermessensausübung zu

berücksichtigen sein. Gerade in eiligen Fällen kann es sinnvoll sein, mehrere Zustellungsformen kumulativ zu wählen (ebenso Rauscher/*Heiderhoff* Rz 2); dann ist die zuerst erfolgreiche maßgebend (EuGH aaO).

Die Möglichkeit einer Zustellung durch Postdienste steht nur den Übermittlungsstellen iSd Art 3 offen, nicht für die Zustellung im Parteibetrieb, für die Art 20 vorrangig ist (Zö/*Geimer* Art 14 Rz 4). Für die Anwendbarkeit des Art 18 ist daher entscheidend, ob der jeweilige Absender in seinem Staat als Übermittlungsstelle iSd Art 2 benannt ist, wie zB in Schottland die *accredited solicitors*.

Wegen Art 12 VII gelten auch hier die Regeln des Art 12 I–III. Gerade bei Postzustellungen ist besonders darauf zu achten, dass das **Formblatt L in Anhang I** in den in Art 12 II genannten Sprachen beigefügt wird.

Die Zustellung wird durch den vom Empfänger oder dessen Vertreter unterschriebenen Rückschein nachgewiesen. Für die Zulässigkeit einer Ersatzzustellung verweist Erw 30 auf die Henderson-Entscheidung des EuGH (EuGH 2.3.17 – C-354/15).

Ein gleichwertiger Beleg ist ein solcher, aus dem der tatsächliche Empfang des Schriftstücks hervorgeht, zumindest aber diesbezüglich »gleichwertige Garantien in Bezug auf Informationen und Beweise bietet« (EuGH 2.3.17 – C-354/15 Rz 99 = ECLI:EU:C:2015:354). Dazu gehören auch elektronische Zustellbestätigungen, die den Namen des Empfängers und den Zustellzeitpunkt ausweisen (s § 183).

### Art. 19 EuZVO Elektronische Zustellung.

- (1) Gerichtliche Schriftstücke können einer Person, die eine bekannte Zustelladresse in einem anderen Mitgliedstaat hat, unmittelbar durch elektronische Mittel zugestellt werden, die nach dem Recht des Forummitgliedstaats für die inländische Zustellung von Schriftstücken vorgesehen sind, vorausgesetzt
- die Schriftstücke werden mittels eines qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versandt und empfangen und der Empfänger hat vorher ausdrücklich der Verwendung elektronischer Mittel für die Zustellung von Schriftstücken in gerichtlichen Verfahren zugestimmt oder
  - der Empfänger hat dem angerufenen Gericht oder der mit dem Verfahren befassten Behörde oder der in dem betreffenden Verfahren für die Zustellung von Schriftstücken zuständigen Partei seine vorherige ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung von E-Mails an eine bestimmte E-Mail-Adresse für die Zustellung von Schriftstücken im Rahmen des betreffenden Verfahrens erteilt und der Empfänger bestätigt die Zustellung des Schriftstücks mit einer Empfangsbestätigung, die das Empfangsdatum enthält.
- (2) Um die Sicherheit der Übermittlung zu gewährleisten, kann jeder Mitgliedstaat die zusätzlichen Bedingungen festlegen und der Kommission mitteilen, unter denen er die elektronische Zustellung nach Absatz 1 Buchstabe b zulässt, wenn nach seinem Recht strengere Bedingungen dafür gelten oder die elektronische Zustellung per E-Mail nicht zugelassen ist.

Die mit der Neufassung 2020 eingefügte Regelung ermöglicht eine elektronische Zustellung entweder in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art 44 eIDAS-Verordnung (Abs 1 lit a) oder wenn der Empfänger der Zustellung an eine E-Mail-Adresse für das jeweilige Verfahren ausdrücklich zugestimmt hat (Abs 1 lit b). Der deutsche Gesetzgeber wird in § 1068 eine Zustellung in Deutschland nach Abs 1 lit b in Übereinstimmung mit § 173 I voraussichtlich ausschließen. Ein solcher allgemeiner Ausschluss scheint von Art 19 II EuZVO nicht gedeckt (s.a. Erw 33 aE, *Fabig/Windau* NJW 22, 1977 Rz 7).

Unter Abs 1 lit a fallen bei Zustellungen in Deutschland die sicheren Übermittlungswege iSd § 130a IV. Auch für die elektronische Zustellung gelten gem Art 12 VI EuZVO die Vorschriften zu Übersetzungen und die ggf notwendige Belehrung.

### Art. 20 EuZVO Unmittelbare Zustellung.

- Jeder an bestimmten Gerichtsverfahren Beteiligte kann gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch Amtspersonen, Beamte oder sonstige zuständige Personen des Mitgliedstaats, in dem Zustellung beantragt wird, zustellen lassen, sofern eine solche unmittelbare Zustellung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zulässig ist.
- Ein Mitgliedstaat, der die unmittelbare Zustellung zulässt, informiert die Kommission darüber, welche Berufsgruppen oder qualifizierten Personen in ihrem Hoheitsgebiet die unmittelbare Zustellung von

Schriftstücken vornehmen dürfen. Die Kommission macht diese Informationen im Europäischen Justizportal zugänglich.

- 1 Die Vorschrift ermöglicht eine beschleunigte Zustellung im Parteibetrieb ohne Einschaltung einer Übermittlungsstelle. Für Verfahren vor deutschen Gerichten verbleibt damit nur ein enger Anwendungsbereich (s insb §§ 750 I, 829, 929 II, s.a. § 166 Rn 2 und § 191 Rn 2). Ist nach dem deutschen Verfahrensrecht im Parteibetrieb zuzustellen und ist dies auch nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats zulässig, ist zwingend der Weg der unmittelbaren Zustellung zu beschreiten (Frankf NJW-RR 21, 211, anders LG Köln, GRURPrax 22, 562). Unmittelbare Zustellungen in ausländischen Verfahren sollen nach der Mitteilung der Bundesregierung nur zulässig sein, wenn das zuzustellende Schriftstück funktionell einem solchen entspricht, für das auch in Deutschland eine Zustellung im Parteibetrieb eröffnet wäre (ebenso *Vollkommer/Huber* NJW 09, 1105, 1109). Eine solche funktionell beschränkte Zulässigkeit ist Art 20 EuZVO aber fremd, wie sich nun auch deutlich aus dessen Abs 2 ergibt (ebenso *MüKoZPO/Rauscher* Art 15 Rz 9, vgl auch *St/J/Domej*; ausf *Fabig/Windau* NJW 22, 1977 Rz 9).
- 2 Welche europäischen Länder eine Parteizustellung kennen, ist der jeweiligen Länderseite im Europäischen Justizportal ([https://e-justice.europa.eu/content\\_serving\\_documents-373-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_serving_documents-373-de.do)) zu entnehmen. Dort wird außerdem bekannt gemacht, welche Berufsgruppen oder qualifizierten Personengruppen zur unmittelbaren Zustellung befugt sind, die Mitgliedstaaten teilen dies der Kommission gem Abs 2 mit. In Deutschland erfolgt die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher (§ 192), an den sich die betreibende Partei unmittelbar zu wenden hat. Die Übermittlungs- und Empfangsstellen gem Art 3 und 4 sind nicht einzuschalten.

## Kapitel III. Außergerichtliche Schriftstücke

### Art. 21 EuZVO Übermittlung und Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke.

**Außergerichtliche Schriftstücke können in einen anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe dieser Verordnung übermittelt und dort zugestellt werden.**

- 1 Außergerichtliche Schriftstücke iSd Art 21 sind bspw notarielle Urkunden (EuGH NJW 09, 2513) und privatschriftliche Urkunden (EuGH 11.11.15 – C-223/14; ebenso schon *Halfmeier* LMK 09, 288747; krit *Knöfel* IPRax 17, 245), nicht aber Schriftstücke von Verwaltungsbehörden iRv Verwaltungsverfahren (Erw 8).
- 2 Die Zustellung solcher außergerichtlichen Schriftstücke ist sowohl gem Art 8 ff als auch gem Art 16 ff möglich. Bei einer Zustellung gem Art 8 ff sind in Deutschland die AG zuständig (§ 1069 I Nr 2 für Übermittlung, § 1069 II für Empfang); die Einschaltung eines Gerichtsvollziehers ist bei einer solchen Zustellung trotz § 132 BGB nicht nötig, weil das von BGHZ 67, 271, 277 geforderte Zustellungsverfahren durch die Einhaltung des hier und in § 1069 vorgesehenen Weges gewährleistet ist (aA *Zö/Geimer* Art 16 Rz 1). Der Antragsteller kann sich unmittelbar an die Übermittlungsstelle wenden.
- 3 Weitere Besonderheiten für außergerichtliche Schriftstücke ergeben sich nicht, insb sind die Sprachenregelungen in Art 9, 12 anwendbar. Zu beachten ist, dass ggf im Ausland besondere Empfangsstellen zuständig sein können.

## Kapitel IV. Schlussbestimmungen

### Art. 22 EuZVO Nichteinlassung des Beklagten.

(1) War ein verfahrenseinleitendes Schriftstück oder ein diesem gleichwertiges Schriftstück nach dieser Verordnung zum Zwecke der Zustellung in einen anderen Mitgliedstaat zu übermitteln und hat sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen, so ergeht kein Urteil, bis festgestellt ist, dass das Schriftstück so rechtzeitig zugestellt oder übergeben worden ist, dass der Beklagte genügend Zeit hatte, um sich verteidigen zu können, und dass

- a) das Schriftstück in einer Weise zugestellt worden ist, die das Recht des Empfangsmitgliedstaats für die Zustellung von Schriftstücken in einem innerstaatlichen Rechtsstreit an dort befindliche Personen vorschreibt, oder
- b) das Schriftstück tatsächlich entweder dem Beklagten persönlich ausgehändigt oder nach einem anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren in der Wohnung des Beklagten abgegeben worden ist.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann der Kommission mitteilen, dass ein Gericht ungeachtet des Absatzes 1 den Rechtsstreit entscheiden kann, auch wenn keine Bescheinigung über die Zustellung oder die Aushändigung bzw. Abgabe des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder ein diesem gleichwertiges Schriftstück eingegangen ist, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Schriftstück ist nach einem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren übermittelt worden;
- b) seit der Absendung des Schriftstücks ist eine Frist verstrichen, die das Gericht im Einzelfall als angemessen erachtet, mindestens jedoch eine Frist von sechs Monaten;
- c) es wurde keine Bescheinigung irgendeiner Art erlangt, obwohl alle zumutbaren Schritte zu ihrer Erlangung durch die zuständigen Behörden oder Stellen des Empfangsmitgliedstaats unternommen wurden.

Diese Informationen werden im Europäischen Justizportal zugänglich gemacht.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können Gerichte in begründeten dringenden Fällen einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen anordnen.

(4) War ein verfahrenseinleitendes Schriftstück oder ein diesem gleichwertiges Schriftstück nach dieser Verordnung zum Zweck der Zustellung in einen anderen Mitgliedstaat zu übermitteln, und ist eine Entscheidung gegen einen Beklagten ergangen, der sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, so kann das Gericht dem Beklagten unter Außerachtlassung des Ablaufs der Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren, sofern die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Beklagte hat ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig Kenntnis von dem Schriftstück erlangt, dass er sich hätte verteidigen können, oder nicht so rechtzeitig Kenntnis von der Entscheidung erlangt, dass er ein Rechtsmittel hätte einlegen können, und
- b) die Verteidigung des Beklagten scheint nicht von vornherein in der Sache aussichtslos.

Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nur innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem der Beklagte von der Entscheidung Kenntnis erhalten hat, gestellt werden.

Jeder Mitgliedstaat kann der Kommission mitteilen, dass ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Ablauf einer durch den Mitgliedstaat in seiner Mitteilung bestimmten Frist unzulässig ist. Diese Frist muss mindestens ein Jahr ab dem Datum der Entscheidung betragen. Diese Informationen werden über das Europäische Justizportal zugänglich gemacht.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Entscheidungen, die den Personenstand oder die Rechtsfähigkeit von Personen betreffen.

Die Regelung in Abs 1 stellt klar, dass das Gericht vor Erlass eines Urteils oder einer anderen Sachentscheidung zu prüfen hat, ob das verfahrenseinleitende Schriftstück ordnungsgemäß zugestellt wurde (vgl auch § 335 I Nr 2). Bei fehlenden Übersetzungen überlässt die EuZVO aber dem Empfänger die Entscheidung, ob er diese gegen sich gelten lassen will (Art 9 Rn 1); die Vorschrift gilt daher insoweit nur dann entspr, wenn der Empfänger die Annahme zu Recht verweigert hat (Art 22 Rn 13).

Die Bundesregierung hat zu Art 19 II aF (Fehlen der Zustellungsbescheinigung) erklärt, dass eine öffentliche Zustellung notwendig ist, bevor deutsche Gerichte den Rechtsstreit entscheiden können. Damit ist gem Art 22 II unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen im deutschen Zivilprozess der Erlass eines Versäumnisurteils auch dann zulässig, wenn eine Bescheinigung über die Zustellung nicht zu erlangen ist. Zu den zumutbaren Schritten iSd Abs 2 lit c soll es nach Erw 35 auch gehören, den Beklagten über alle verfügbaren Kommunikationskanäle – einschließlich der modernen Kommunikationstechnologie – davon in Kenntnis zu setzen, dass ein Gerichtsverfahren gegen ihn eingeleitet wurde, wenn dem angerufenen Gericht eine Anschrift oder ein Konto bekannt ist und dies mit dem nationalen Recht nicht unvereinbar ist. Danach dürfte die Mitteilung über die öffentliche Zustellung an eine bekannte E-Mail-Adresse zu übermitteln sein, ggf auch an eine bekannte Mobilfunknummer.

Die Wiedereinsetzung gem Abs 4 ist ein autonomer Rechtsbehelf, weitergehende Wiedereinsetzungsfristen des nationalen Verfahrensrechts sind nicht anwendbar (EuGH 7.7.16 – C-70/15, EuZW 16, 618 m krit Anm Bach). Die Voraussetzungen des S 1 müssen kumulativ vorliegen; bei Kenntnis gem S 1 Nr 1 ist eine Mitteilung gem Erw 35 zu berücksichtigen. Gem Abs 4 S 2 ist stets ein Antrag erforderlich, die Antragsfrist ist autonom zu bestimmen (MüKoZPO/Rauscher Rz 17). Als Ausschlussfrist gem Art 19 IV aF hat die Bundesregierung eine Frist von einem Jahr nach Ablauf der versäumten Frist mitgeteilt (wie § 234 III).

## Art. 23 EuZVO Änderung des Anhangs I.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Artikel 24 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um die darin vorgesehenen Formblätter zu aktualisieren oder technische Anpassungen an diesen Formblättern vorzunehmen.



## Art. 24 EuZVO Ausübung der Befugnisübertragung.

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 23 Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 22. Dezember 2020 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 23 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in dem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 23 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

## Art. 25 EuZVO Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission.

- (1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung des dezentralen IT-Systems, durch die sie Folgendes festlegt:
  - a) die technische Spezifikation zur Festlegung der Methoden zur elektronischen Kommunikation für die Zwecke des dezentralen IT-Systems;
  - b) die technischen Spezifikationen für Kommunikationsprotokolle;
  - c) die Informationssicherheitsziele und entsprechenden technischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Mindeststandards für die Informationssicherheit bei der Verarbeitung und Übermittlung von Informationen im dezentralen IT-System;
  - d) die Mindestverfügbarkeitsziele und mögliche damit verbundene technische Anforderungen an die Leistungen des dezentralen IT-Systems;
  - e) die Einsetzung eines aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehenden Lenkungsausschusses, um zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung den Betrieb sowie die Wartung und Pflege des dezentralen IT-Systems sicherzustellen.
- (2) Die Durchführungsrechtsakte nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels werden spätestens am 23. März 2022 gemäß dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

## Art. 26 EuZVO Ausschussverfahren.

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

## Art. 27 EuZVO Referenzimplementierungssoftware.

- (1) Die Kommission ist verantwortlich für die Schaffung, Wartung und Pflege sowie künftige Weiterentwicklung einer Referenzimplementierungssoftware, für deren Einsatz sich die Mitgliedstaaten als ihr

Back-End-System anstelle eines nationalen IT-Systems entscheiden können. Die Schaffung, Wartung und Pflege sowie künftige Weiterentwicklung der Referenzimplementierungssoftware werden aus dem Gesamthaushalt der Union finanziert.

(2) Die Kommission übernimmt die Bereitstellung, Wartung und Pflege sowie kostenlose Implementierung der Softwarekomponenten, die den Zugangspunkten zugrunde liegen.

### Art. 28 EuZVO Kosten des dezentralen IT-Systems.

(1) Jeder Mitglied-staat trägt die Kosten für Installation, Betrieb sowie Wartung und Pflege seiner Zugangspunkte, über welche die nationalen IT-Systeme im Rahmen des dezentralen IT-Systems vernetzt sind.

(2) Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten für die Einrichtung und Anpassung seiner nationalen IT-Systeme zur Herstellung der Interoperabilität mit den Zugangspunkten sowie die Kosten für Verwaltung, Betrieb und Instandhaltung dieser Systeme.

(3) Die Absätze 1 und 2 lassen die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, Finanzhilfen zur Unterstützung der in diesen Absätzen genannten Tätigkeiten im Rahmen der Finanzierungsprogramme der Union zu beantragen.

### Art. 29 EuZVO Verhältnis zu Übereinkünften oder Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten.

(1) Diese Verordnung hat in ihrem Anwendungsbereich und in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien einschlägiger, von den Mitgliedstaaten geschlossener bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte oder Vereinbarungen sind, insbesondere des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, Vorrang vor anderen Bestimmungen der genannten Übereinkünfte oder Vereinbarungen.

(2) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Übereinkünfte oder Vereinbarungen zur weiteren Vereinfachung der Beweisaufnahme beizubehalten oder zu schließen, sofern diese Übereinkünfte oder Vereinbarungen mit der vorliegenden Verordnung vereinbar sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission

- a) eine Abschrift der zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünfte oder Vereinbarungen nach Absatz 2 sowie die Entwürfe von ihnen geplanter Übereinkünfte oder Vereinbarungen sowie
- b) jede Kündigung oder Änderung dieser Übereinkünfte oder Vereinbarungen.

Die deutsche Bundesregierung hat der Kommission keine völkerrechtlichen Verträge mitgeteilt, die gem 1 Abs 2 fortgelten sollen.

### Art. 30 EuZVO Prozesskostenhilfe.

Die vorliegende Verordnung berührt nicht Artikel 24 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess und Artikel 13 des Abkommens über die Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten vom 25. Oktober 1980 im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten, die Vertragspartei dieser Übereinkünfte sind.

### Art. 31 EuZVO Schutz übermittelter Informationen.

(1) Die nach dieser Verordnung durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich des Austausches oder der Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden, erfolgt gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

Der Austausch oder die Übermittlung von Informationen durch die zuständigen Stellen auf Ebene der Union erfolgt gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725.

Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung eines einzelnen Falls nicht relevant sind, werden sofort gelöscht.

(2) Die nach nationalem Recht zuständige Behörde oder zuständigen Behörden gilt bzw. gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung als Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679.

# Anhang nach § 1071: EuZVO

---

- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 darf das ersuchte Gericht die nach dieser Verordnung übermittelten Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt wurden.
- (4) Die Empfangsstellen stellen die Vertraulichkeit derartiger Informationen nach Maßgabe ihres nationalen Rechts sicher.
- (5) Die Absätze 3 und 4 berühren nicht das Auskunftsrecht von Betroffenen über die Verwendung der nach dieser Verordnung übermittelten Informationen, das ihnen nach dem nationalen Recht zusteht.
- (6) Die Richtlinie 2002/58/EG bleibt von dieser Verordnung unberührt.

## Art. 32 EuZVO Achtung der Grundrechte nach dem Unionsrecht.

Die Grundrechte und Grundfreiheiten aller beteiligten Personen, insbesondere das Recht auf gleichberechtigten Zugang zur Justiz, das Recht auf Nichtdiskriminierung und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, sind nach Maßgabe des Unionsrechts uneingeschränkt zu wahren und zu achten.

## Art. 33 EuZVO Mitteilung, Veröffentlichung und Handbuch.

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Angaben nach den Artikeln 3, 7, 12, 14, 17, 19, 20 und 22 mit.  
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, ob ihr nationales Recht die Zustellung eines Schriftstücks nach Artikel 12 Absatz 5 und Artikel 13 Absatz 2 innerhalb einer bestimmten Frist erfordert.
- (2) Sind Mitgliedstaaten in der Lage, den Betrieb des dezentralen IT-Systems früher als in dieser Verordnung vorgeschrieben aufzunehmen, so können sie das der Kommission mitteilen. Die Kommission stellt diese Informationen auf elektronischem Wege zur Verfügung, insbesondere im Europäischen Justizportal.
- (3) Die Kommission veröffentlicht die nach Absatz 1 mitgeteilten Angaben im Amtsblatt der Europäischen Union, mit Ausnahme der Anschriften und sonstigen Kontaktdaten der Stellen und der Zentralstellen und deren örtlichen Zuständigkeitsbereiche.
- (4) Die Kommission erstellt und aktualisiert regelmäßig ein Handbuch, das die Angaben nach Absatz 1 enthält. Sie stellt das Handbuch in elektronischer Form bereit, insbesondere über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen und über das Europäische Justizportal.

## Art. 34 EuZVO Monitoring.

- (1) Die Kommission erstellt bis zum 2. Juli 2023 ein ausführliches Programm für das Monitoring der Leistungen, der Ergebnisse und der Wirkung dieser Verordnung.
- (2) In dem Monitoring-Programm wird festgelegt, welche Maßnahmen die Kommission und die Mitgliedstaaten zum Monitoring der Leistungen, der Ergebnisse und der Wirkung dieser Verordnung zu treffen haben. Ferner wird darin festgelegt, wann die in Absatz 3 genannten Daten erstmals zu erfassen sind — spätestens bis zum 2. Juli 2026 — und in welchen weiteren Zeitabständen diese Daten zu erfassen sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission je nach Verfügbarkeit folgende für die Zwecke des Monitorings erforderliche Daten:
  - a) die Anzahl der nach Artikel 8 übermittelten Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken;
  - b) die Anzahl der nach Artikel 11 ausgeführten Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken;
  - c) die Anzahl der Fälle, in denen das Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken mit anderen Mitteln als dem dezentralen IT-System nach Artikel 5 Absatz 4 übermittelt wurde;
  - d) die Anzahl der eingegangenen Bescheinigungen über die Nichtzustellung von Schriftstücken;
  - e) die Anzahl der Fälle, in denen die Annahme von Schriftstücken, die bei den Übermittlungsstellen eingegangen sind, aus sprachlichen Gründen verweigert wurde.

(4) Die Referenzimplementierungssoftware und – soweit es dafür ausgerüstet ist – das nationale Back-End-System erfassen die in Absatz 3 Buchstaben a, b und d genannten Daten durch entsprechende Programmierung und übermitteln sie regelmäßig der Kommission.

#### Art. 35 EuZVO Bewertung.

(1) Spätestens fünf Jahre nach Geltungsbeginn des Artikels 5 gemäß Artikel 37 Absatz 2 führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit ihren wichtigsten Ergebnissen – gegebenenfalls zusammen mit einem Legislativvorschlag – vor.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben, die für die Ausarbeitung des in Absatz 1 genannten Berichts erforderlich sind.

#### Art. 36 EuZVO Aufhebung.

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 wird mit dem Tag des Beginns der Geltung der vorliegenden Verordnung aufgehoben, mit Ausnahme der Artikel 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007, die mit dem Tag des Geltungsbeginns der Artikel 5, 8 und 10 nach Artikel 37 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung aufgehoben werden.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

#### Art. 37 EuZVO Inkrafttreten und Geltung.

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2022.

(2) Artikel 5, 8 und 10 gelten ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von drei Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens der in Artikel 25 genannten Durchführungsrechtsakte folgt.

Vom Abdruck der Anhänge wurde abgesehen, sie sind im Europäischen Justizportal unter [https://e-justice.europa.eu/content\\_serving\\_documents-373-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_serving_documents-373-de.do) zu finden. 1

## Abschnitt 2. Beweisaufnahme nach der Verordnung (EU) 2020/1785

**§ 1072** Beweisaufnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Soll die Beweisaufnahme nach der Verordnung (EU) 2020/1783 erfolgen, so kann das deutsche Gericht

1. unmittelbar nach den Artikel 12 bis 18 der Verordnung (EU) 2020/1783 das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats um Aufnahme des Beweises ersuchen,
2. unter den Voraussetzungen der Artikel 19 und 20 der Verordnung (EU) 2020/1783 eine unmittelbare Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat beantragen oder
3. unter den Voraussetzungen des Artikels 21 der Verordnung (EU) 2020/1783 und nur in einem begründeten Ausnahmefall einen deutschen Konsularbeamten um Vernehmung eines deutschen Staatsangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat ersuchen.

Die VO (EU) 2020/1783 ist im Anhang nach § 1075 abgedruckt und erläutert. Die Möglichkeiten der EuBVO sind auch in Verfahren mit Amtsermittlungsgrundsatz zu nutzen, soweit der sachliche Anwendungsbereich des Art 1 I EuBVO eröffnet ist (BVerfG NJW 16, 626). 1

Wann ein »begründeter Ausnahmefall« iSd Nr 3 vorliegt, erläutern das Gesetz und dessen Begründung nicht. 2  
Erforderlich dürfte in jedem Fall sein, dass die Auslandsvertretung über einen Konsularbeamten mit einer

entspr Befugnis bzw Ermächtigung iSd § 19 KonsG verfügt. Ein Verstoß gegen diesen Ausnahmecharakter berechtigt die Auslandsvertretung nicht, die Ausführung zu verweigern und beeinträchtigt auch nicht die Verwertbarkeit des Beweismittels (ausf *Fabig/Windau* NJW 22, 1077 Rz 34).

**§ 1073 Teilnahmerechte.** (1) <sup>1</sup>Das ersuchende deutsche Gericht oder ein von diesem beauftragtes Mitglied darf im Geltungsbereich der (EU) 2020/1783 bei der Erledigung des Ersuchens auf Beweisaufnahme durch das ersuchte ausländische Gericht oder durch den Konsularbeamten anwesend und beteiligt sein. <sup>2</sup>Parteien, deren Vertreter sowie Sachverständige können sich hierbei in dem Umfang beteiligen, in dem sie in dem betreffenden Verfahren an einer inländischen Beweisaufnahme beteiligt werden dürfen.

(2) Eine unmittelbare Beweisaufnahme im Ausland nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/1783 dürfen Mitglieder des Gerichts sowie von diesem beauftragte Sachverständige durchführen.

- 1 Abs 1 S 1 stellt aus deutscher Sicht klar, dass die Mitglieder des ersuchenden Gerichts bei der Beweisaufnahme vor dem ersuchten Gericht (Art 14 EuBVO) oder dem Konsularbeamten im Ausland persönlich anwesend sein dürfen. Dasselbe gilt gem Abs 1 S 2 für Parteien, ihre Vertreter und Sachverständige iRd deutschen Verfahrensrechts (Art 13 EuBVO). Die Regelung gilt auch für eine Teilnahme an dieser Vernehmung im Wege der **Bild- und Tonübertragung** (s Art 14 EuBVO Rn 1, Art 21 Rn 1). Die Beweisaufnahme vor einem ersuchten Gericht findet iÜ aber nach dortigem Recht statt, wenn auch das ersuchende Gericht bestimmte eigene Formen beantragen kann (s Art 12 III EuBVO). Der ersuchte Konsularbeamte wendet deutsches Recht an (§ 15 III KonsularG).
- 2 Abs 2 bezieht sich auf die unmittelbare Beweisaufnahme im Ausland ohne Beteiligung eines dortigen Gerichts. Ohne Zwangsanzwendung ist eine solche Tätigkeit allerdings ohnehin zulässig (s Art 1 EuBVO Rn 4d).

**§ 1074 Zuständigkeiten nach der Verordnung (EU) 2020/1783; Verordnungsermächtigung.** (1) Für Beweisaufnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ist als ersuchtes Gericht im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1783 dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Verfahrenshandlung durchgeführt werden soll.

(2) Die Landesregierungen können die Aufgaben des ersuchten Gerichts einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(3) <sup>1</sup>Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die Stelle, die in dem jeweiligen Land  
 1. als deutsche Zentralstelle nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1783 zuständig ist,  
 2. als zuständige Stelle über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1783 entscheidet.

<sup>2</sup>Die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 können in jedem Land nur jeweils einer Stelle zugewiesen werden.  
 (4) Zentralstelle des Bundes nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1783 ist das Bundesamt für Justiz. Es unterstützt bei Bedarf die zuständigen Behörden der Länder.

(5) Die Landesregierungen können die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 einer obersten Landesbehörde übertragen.

- 1 Die als »ersuchtes Gericht« gem Abs 1 und 2 zuständigen deutschen Amtsgerichte lassen sich unter Angabe der Postleitzahl über das Europäische Justizportal unter [https://e-justice.europa.eu/content\\_serving\\_documents-373-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_serving_documents-373-de.do) ermitteln.
- 2 Die deutschen Zentralstellen gem Abs 3 S 1 Nr 1 entsprechen den bei § 1069 Rn 3 genannten. Diese sind auch für die Entgegennahme von Ersuchen auf unmittelbare Beweisaufnahme gem Abs 3 S 1 Nr 2 zuständig. Lediglich in Bayern ist hierfür allein das OLG München zuständig, § 75 II BayZustV. Durch den neu eingefügten Abs 4 wird die Stellung des Bfj als Ansprechpartner in schwierigen Fällen klargestellt.

**§ 1075 Sprache eingehender Ersuchen.** Aus dem Ausland eingehende Ersuchen auf Beweisaufnahme sowie Mitteilungen nach der Verordnung (EU) 2020/1783 müssen in deutscher Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sein.

- 1 Im Einklang mit § 184 GVG ist hier nur die deutsche Sprache zugelassen. Die Abweichung von § 1070 rechtfertigt sich dadurch, dass Beweisaufnahmeersuchen regelmäßig ein größeres Sprachverständnis erfordern als Zustellungsersuchen (BTDRs 20/1110 S 33).